

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE

36/III

↙ Festschrift für Hermann Heimpel

zum 70. Geburtstag
am 19. September 1971

Dritter Band

Herausgegeben
von den Mitarbeitern
des Max-Planck-Instituts
für Geschichte



GÖTTINGEN · VANDENHOECK & RUPRECHT · 1972

73 1407

HINKMAR VON REIMS UND DER APOCRISIAR

Beiträge zur Interpretation von *De ordine palatii*

von

HEINZ LÖWE

Als Louis Halphen im Jahre 1938 seine Schrift über Hinkmars *De ordine palatii* veröffentlichte, erklärte er dieses Werkchen als eine Tendenzschrift Hinkmars, die man nur mit einiger Naivität als Quelle für die Geschichte Karls des Großen auswerten könne und die vielmehr als Hinkmars politisches Testament zu betrachten sei. Hinkmar habe hier — so meinte der gelehrte Franzose — seine politischen Ideen noch einmal dargelegt, sie stärker pointiert und präzisiert, und es sei erlaubt, einige Zweifel daran zu hegen, daß er die von ihm angegebene Vorlage, das gleichnamige Werk Adalhards von Corbie, wirklich genau und inhaltsgetreu wiedergegeben habe, und er äußerte sogar einen leisen Zweifel an seiner Existenz¹.

Ganz anders hatte einige Jahre zuvor Paul Kirn die Existenz einer Schrift Adalhards ernstgenommen und sich um die Frage ihrer Entstehungszeit sowie um die Abgrenzung der Anteile Adalhards und Hinkmars in dem allein erhaltenen Werk Hinkmars bemüht². Welchen Eindruck ihm jedoch die Zweifel Halphens gemacht hatten, ergibt sich daraus, daß er später einen Schüler, Jakob Schmidt, zu einer erneuten Untersuchung der Frage anregte, der seine Beweisführung im Hinblick auf die Abgrenzung der Anteile weiterführte, stilistische Eigenheiten Adalhards von denen Hinkmars abzuheben suchte und vor allem darauf hinwies, daß noch Marquard Freher ein kleines Bruchstück von Adalhards Werk zur Hand hatte³. Auch die Modifikation dieses Ergebnisses durch Wolfgang Metz — Freher habe nur den Titel von Adalhards Werk in einer Handschrift gefunden — läßt es als gesichert erscheinen, daß es eine Schrift Adalhards über die Hofordnung gegeben und daß Hink-

¹ LOUIS HALPHEN, *Le De ordine palatii d'Hincmar*, Rev. Hist. 183 (1938) S.1—9. — Vgl. die Ausgabe von VICTOR KRAUSE, MGH. Capitularia 2, S. 517—530; wir zitieren nach Krauses Schulausg., *Fontes iuris germanici antiqui*, Hannover 1894. Ausg. und Kommentar von MAURICE PROU, *Hincmar, De ordine palatii epistola*. Text latin traduit et annoté (Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes 58), Paris 1885, besitzen demgegenüber noch ihren eigenen Wert.

² PAUL KIRN, *Die mittelalterliche Staatsverwaltung als geistesgeschichtliches Problem*, Hist. Vjschr. 27 (1932) S. 532—536.

³ JAKOB SCHMIDT, *Hinkmars De ordine palatii und seine Quellen*, Diss. Frankfurt/M. 1962.

mar sie nicht etwa — was anzunehmen Halphen immerhin geneigt war — erfunden hat⁴. Auf diesem Stand der Forschung aufbauend hat dann Carlrichard Brühl nachgewiesen, daß Freher den Titel des Werkes nicht in seiner ursprünglichen Form, sondern nur in einer späteren Umgestaltung kannte, gleichzeitig aber noch ein weiteres Argument für einen Anteil Adalhard's hinzugefügt, indem er auf das Wort *scapoardus* (c. 17) hinwies, das nur in italienischen Quellen vorkomme, also auf Adalhard zurückgehen müsse⁵, der zweimal auf längere Zeit an verantwortlicher Stelle am karolingischen Hofe in Pavia gewirkt hatte⁶.

Es soll im folgenden nicht versucht werden, die möglichen Erwägungen und Untersuchungen in dieser Richtung weiter vorzutreiben. Die Frage der Entstehungszeit eines verlorenen Werkes, über dessen Art und Umfang wiederum Unklarheit besteht, ist nur schwer oder gar nicht lösbar. Die Abgrenzung des Anteils Adalhard's gegenüber dem Hinkmars ist insofern schwierig, als die stilistische Eigenheit Adalhard's — falls er eine solche besaß — auf Grund des geringen Materials kaum faßbar ist; ein Autor kann in verschiedenen Werken sehr verschieden schreiben, und man würde die *Vita Karoli Magni* und die *Translatio Sanctorum Marcellini et Petri* kaum aus sprachlichen Gründen dem gleichen Einhard als Verfasser zuschreiben, wenn man nicht klare Angaben über die Verfasserschaft besäße. Vor allem das Operieren mit einzelnen *Termini technici* reicht nicht aus, um klare Ergebnisse zu erzielen. Man müßte schon eine Statistik der herrschaftlichen und verwaltungstechnischen Terminologie des Frankenreiches zur Zeit Adalhard's und zur Zeit Hinkmars herstellen, um — vielleicht — zu einem Ergebnis zu kommen; aber sie würde nicht erfassen, daß z. B. auch Hinkmar selbst gern einmal ein seltenes Wort verwendet und z. B. an einer Stelle, wo von einer Benutzung Adalhard's keine Rede sein kann, den von Waitz nur in italienischen Quellen nachgewiesenen Terminus *deliciosus* gebraucht, ohne selbst

⁴ WOLFGANG METZ, DA. 22 (1966) S. 272 f.

⁵ CARLRICHARD BRÜHL, *Hinkmarians* 1, DA. 20 (1964) S. 48—54. Ausschließlich italienisch ist die Überlieferung des Wortes allerdings nicht, da es auch im Heliand (v. 2033) begegnet. Vgl. unten Anm. 7.

⁶ Zum Leben Adalhard's vgl. jetzt PAUL BAUTERS, *Adalhard van Huise (750—826)*, abt van Corbie en Corvey, Oudenaarde 1964; HENRI PELTIER, *Adalhard, abbé de Corbie*, *Supplément au Bulletin des Antiquaires de Picardie* 1969 (F. 2) (*Mémoires* 52). Der Zweifel von SIGURD ABEL und BERNHARD SIMSON, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr.* 2, Berlin 1883, S. 436 Anm. 1, an der Mission Adalhard's am Hofe des jungen Königs Pippin seit 781, der von neueren Forschern aus allgemeinen Erwägungen nicht mehr geteilt wird (vgl. z. B. PELTIER a.a.O. S. 38 f.), ist vor allem deshalb abzuweisen, weil mit dem *rex Pippinus iunior* der *Vita Adalhardi* c. 16 (MGH. SS. 2, S. 525) nicht — aus einer Vorliebe für Pseudonyme heraus — Pippin's Sohn Bernhard gemeint war, sondern der italienische Pippin selbst, der im Vergleich zu dem älteren König Pippin (*Vita Adalhardi* c. 7, MGH. SS. 2, S. 525: *Pippini magni regis nepos*) als der „jüngere“ bezeichnet wurde; zum Sprachgebrauch „*Magnus* = der Ältere“ vgl. WALTHER KIENAST, HZ. 205 (1967) S. 1—14.

je in Italien gewesen zu sein⁷. Auch hat die stilvergleichende Untersuchung insofern das letzte Wort nicht gesprochen und nicht zu sprechen, als Schmidt selbst gelegentlich nicht ohne die Annahme auskam, ein Kapitel (c. 21) sei inhaltlich auf Adalhard zurückzuführen, aber von Hinkmar formal überarbeitet worden⁸.

Da auf diesem Wege nur schwer weiterzukommen ist, sei umgekehrt eine Lösung versucht, die von Hinkmar ausgeht, um seinen Anteil an dem Werk und die politische Absicht, die er damit verfolgte, besser zu erfassen. Daher seien hier einige Beobachtungen zusammengestellt, die insbesondere zwei Fragen gelten sollen,

- 1) dem Verhältnis Hinkmars zu Adalhard als Quelle,
- 2) den konkreten politischen Vorstellungen und Zielen Hinkmars, wie sie in dem Werk als einem Ganzen — führe man Teile davon auf Adalhard zurück oder nicht — zum Ausdruck kommen. Dabei wird namentlich die Frage zu erörtern sein, ob die Gleichsetzung von Erzkaplan und Apocrisiar auf Adalhard oder Hinkmar zurückgeht und welche politischen Absichten ihr zugrunde lagen.

⁷ Hinkmar, *De fide Carolo regi servanda* c. 35, Migne, PL. 125, S. 980 A; dazu die Belege bei GEORG WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 3², Berlin 1883, S. 538 f.; ERNST MAYER, *Italienische Verfassungsgeschichte* 2, Leipzig 1909, S. 182 Anm. 2. Vgl. oben Anm. 5.

⁸ SCHMIDT (oben Anm. 3) S. 47 ff.; seine Ableitung des Inhalts aus Adalhard hat allerdings an Gewicht verloren, seit METZ, DA. 22, S. 272, darauf hingewiesen hat, daß das von FREHER, *Origines Palatinae* 2 (1613) S. 2, zitierte *exiguum fragmentum* nach seinem Brief an Goldast (*Virorum ell. et doctorum ad Melchiorem Goldastum ... Epistolae*, Francofurti et Spirae 1688, Nr. 104 S. 131) „nur den Titel“ umfaßte. Die Angabe Frehers, die *summa* von Adalhards Schrift sei bei Hinkmar im Exzerpt erhalten, beruht danach nicht auf Textvergleich; vielmehr dürfte Freher einfach diesen Schluß aus Hinkmar gezogen haben, wie schon Metz in einem Brief an den Verfasser vom 9. 3. 1963 annahm. SCHMIDT hat ferner übersehen, daß der Satz von c. 21: *Si quid vero tale esset, quod leges mundanae hoc in suis diffinitionibus statutum non haberent aut secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret...* eine formale und inhaltliche Entsprechung bei Hinkmar hat; vgl. *De coercendo et exstirpando raptu viduarum, puellarum ac sanctimonialium* c. 12, Migne, PL. 125, S. 1026: *Defendant se quantum volunt qui huiusmodi sunt, sive per leges... mundanas, sive per consuetudines humanas, tamen si Christiani sunt, sciant se in die iudicii nec Romanis, nec Salicis, nec Gundobadis, sed divinis et apostolicis legibus iudicandos. Quanquam in regno christiano etiam ipsas leges publicas oporteat esse christianas, convenientes videlicet et consonantes christianitati*; JEAN DEVISSE, *Hincmar et la loi*, Dakar 1962, S. 79 Anm. 1, hat auf die Übereinstimmung dieser Stelle mit Agobard von Lyon hingewiesen, der von 821 bis 826 in engen Beziehungen zu Adalhard stand, wie EGON BOSCHOF, *Erzbischof Agobard von Lyon* (Kölner Hist. Abhandlungen 17), 1969, Reg. s. v. Adalhard, gezeigt hat. Dann könnte man c. 21 unbeschadet der ins Wörtliche gehenden Anklänge an Hinkmar mit SCHMIDT inhaltlich als das Werk Adalhards ansehen; andererseits waren die Jahre der Wirksamkeit Agobards auch die politischen Lehrjahre Hinkmars am Hof, und es ist nicht zu übersehen, daß — wie sich aus DEVISSE ergibt — die oben zitierten Sätze Hinkmars eindeutig in das System seiner Überlegungen zum Rechtsbegriff passen. — Zum Problem der Billigkeitsjustiz vgl. EKKEHARD KAUFMANN, *Aequitatis iudicium*, Frankfurt 1959.

I.

Über die Stellung Adalhards unter den Informanten Hinkmars sagt uns der letztere mehr, als in der bisherigen Forschung zur Geltung gekommen ist. Zunächst erklärt Hinkmar in c. 1 mit dem üblichen Auftragstopos, er sei von *boni et sapientes viri* aufgefordert worden, diese Schrift zu schreiben zur Unterrichtung des jungen Königs Karlmann und zur Wiedererrichtung von *honor* und Frieden von Kirche und Reich; sein Gegenstand sei der *ordo ecclesiasticus et dispositio domus regiae in sacro palatio*, „wie er sie gehört und gesehen habe“, er, der den kirchlichen und staatlichen Geschäften beiwohnte, als das Reich noch in Fülle und Einheit bestand, und nach dem Tode Ludwigs des Frommen im Dienste derer arbeitete, die sich für die Einigkeit (*concordia*) seiner Söhne bemühten. Am Schluß des Werkes (c. 37) wiederholte Hinkmar noch deutlicher, er habe seine Ausführungen *de ordine palatii et dispositione regni* zur Belehrung Karlmanns und seiner Amtsträger gemacht, *sicut scriptis et verbis seniorum didici et ipse adhuc in adolescentia mea vidi*; in diesem Zusammenhang sprach er von denen, die er zur Zeit Kaiser Ludwigs als *palatii procuratores et regni praefectos* gesehen habe. Er verfügte also über drei Arten von Quellen, schriftliche Aufzeichnungen sowie mündliche Berichte der *seniores* und seine eigenen Erfahrungen am Hofe. Adalhards Werk *De ordine palatii*, das er in c. 12 nannte, war also nur ein Teilstück einer dieser drei Quellengruppen, wie Adalhard nur einer der *seniores* war, von denen Hinkmar damals in die Tradition und die Praxis der Reichspolitik eingeführt wurde⁹.

So deutlich es ist, daß er sich auf Adalhard für die Zerteilung von Hof- und zentraler Reichsverwaltung berief, so deutlich ist andererseits, daß er die folgenden Ausführungen (c. 13 ff.) nicht als wörtliche Zitate aus Adalhard bezeichnete und daß bei ihrer Formulierung außer Adalhard auch die Schriften und Erzählungen anderer *seniores* und die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen Hinkmars zur Geltung kamen. Diese doch mehr beiläufige Einführung Adalhards läßt die Vermutung nicht mehr zu, daß Hinkmar Adalhards Schrift erfand, um sich hinter ihrer Autorität zu verstecken; sie läßt es aber ebensowenig zu, Adalhard zur zentralen Quelle Hinkmars zu stem-peln. Vielmehr hat dieser ausdrücklich sich selbst als denjenigen bezeichnet, durch den diese verschiedenartig begründeten Nachrichten über die alte Reichsverwaltung gesammelt und der Gegenwart zur Kenntnis gebracht und zur Nachahmung empfohlen wurden. Nicht viel anders hat er sich in den von ihm selbst redigierten Akten der Synode von S. Macra zu Fimes (881) — also

⁹ SCHMIDT (oben Anm. 3) S. 15 f. hat diese Stellen nicht übersehen, aber auch nicht wirklich verwertet.

nur ein gutes Jahr früher — selbst als Gewährsmann ins Spiel gebracht: *Sicut quidam nostrum ab illis audivit qui interfuerunt . . .*¹⁰.

Möglicherweise läßt sich Hinkmars Verhältnis zu Adalhards Schrift noch etwas näher erfassen. Er sagt in c. 12: *Cuius libellum de ordine palatii legi et scripsi*; das kann doch nichts anderes bedeuten, als daß er es gelesen und abgeschrieben habe — das letztere freilich nicht in seiner gleichnamigen Schrift. Diese entstand nach dem Tode Ludwigs III. (5. August 882), wahrscheinlicher aber erst nach dem feierlichen Regierungsantritt Karlmanns zu Quierzy am 9. September 882; der terminus ante quem aber ist wohl kaum erst mit dem Tode Hinkmars (21. Dezember 882) anzusetzen, sondern mit seiner Flucht vor den Normannen aus Reims nach Epernay am 8. November 882¹¹; die Zeit vom 8. 11. bis zu seinem Tode am 21. 12., in der er noch ein an *De ordine palatii* anknüpfendes Mahnschreiben an Karlmann¹² verfaßte, wäre wohl zu sehr überfüllt, wollte man in sie auch noch die Abfassung von *De ordine palatii* selbst verlegen. So bleibt für dieses die Zeit zwischen dem 9. 9. und dem 8. 11., die sicher schon überschattet war von der Sorge um den hereinbrechenden Normanneneinfall und für lange Quellenstudien nicht viel Zeit ließ¹³. Wenn Hinkmar nach seiner Aussage Adalhards Werk abgeschrieben hat, dann bestimmt nicht damals.

Aber man wird darüber hinaus sagen dürfen, daß Hinkmar überhaupt in seiner Zeit als Erzbischof nicht mehr über die Zeit verfügt haben wird, Abschreibertätigkeit auszuüben. Die überließ man den Schulmeistern und fortgeschritteneren jungen Leuten. Tatsächlich hat es einen Lebensabschnitt Hinkmars gegeben, der durch solche Tätigkeit gekennzeichnet war, seinen Aufenthalt am Hofe seit 822 im Gefolge des Erzkaplans, seines Lehrers und Abtes Hilduin von St. Denis. Darüber berichtete er selbst: als er am Hofe weilte, wurde ihm aufgetragen, eine abgenutzte und kaum noch lesbare Handschrift der Lebensbeschreibung des hl. Sanctinus zu entziffern und auf neues Pergament abzuschreiben; er erhielt den Auftrag, weil man ihn für kundig hielt, und er behielt eine Abschrift der Vita für sich zurück¹⁴. Ebenso erzählte er später, er habe als junger Mann am Hofe (*in palatio adolescen-*

¹⁰ Akten von S. Macra c. 8, Migne, PL. 125, S. 1084.

¹¹ ERNST DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3², Leipzig 1888, S. 207 Anm. 4, 209 Anm. 1.

¹² Zum Todesdatum DÜMLER a.a.O. 3, S. 210 Anm. 2; Hinkmars Ad episcopos regni admonitio altera pro Carolomanno rege apud Sparnacum facta, Migne, PL. 125, S. 1007 ff.; HEINRICH SCHRÖRS, Hinkmar, Erzbischof von Reims, Freiburg 1884, S. 442 ff., S. 561, Regest 572.

¹³ SCHRÖRS a.a.O. S. 561, Regest 571, datiert die Schrift auf September 881, „bald nach der am 9. Sept. in Quierzy stattgefundenen Huldigung Karlmanns“, ebd. S. 440 Anm. 103.

¹⁴ Hinkmars Brief Nr. 23 an Karl den Kahlen, Migne, PL. 126, S. 153 f.

tulus) die Libri Carolini gelesen, aus denen er bei dieser Gelegenheit ein Kapitel, wie er hervorhob, wörtlich zitierte¹⁵.

In diesem Falle sagte er nicht, daß er eine Abschrift für sich angefertigt hätte; aber deutlich ist, daß er die Zeit seines Aufenthaltes am Hofe benutzte, wichtige Staatsschriften zu lesen, andererseits, daß er zu Abschreibearbeiten herangezogen wurde. Genau das ist es, was er zu Adalhard's Schrift sagte (c. 12): *legi et scripsi*. Es bestand aber auch ein besonderer Grund, Adalhard's Schrift neu abzuschreiben. Wir wissen nämlich, daß zu Adalhard's Lebzeiten — sicher aber bis zum Ende des 8. Jahrhunderts — in Corbie noch die ältere Schrift des ab-Typs¹⁶ neben der neuen karolingischen Minuskel gepflegt wurde; es mochte daher am Hofe durchaus Veranlassung bestehen, das Werk in der bequemerem neuen Minuskel abzuschreiben zu lassen, und die Vermutung ist keinesfalls abwegig, daß Hinkmar dabei auch ein Exemplar für sich selbst angefertigt und dies später mit nach Reims genommen habe. Die alte Bekanntschaft mit Adalhard's Buch, nicht aber neue Quellenstudien dürfen wir also annehmen, wenn Hinkmar sich im September oder Oktober 882 auf Adalhard's Schrift berief. Das bedeutet aber, daß in *De ordine palatii* Hinkmar's eigener Anteil von vornherein stärker anzusetzen ist als der Adalhard's.

II.

Daher wird es richtiger sein, zunächst einmal nach dem Anteil Hinkmar's zu fragen, bzw. nach den politischen Zielen, die er verfolgte, selbst wo er etwa Angaben Adalhard's benutzte. Hinkmar wollte der Unterrichtung des jungen Königs Karlmann, und damit vor allem der *reerectio honoris et pacis ecclesiae et regni* (c. 1) dienen. Er entwickelte das alte Ideal eines Königs, der *sapientia* mit *fortitudo* vereinen (c. 1), der die Pflichten seines Amtes erkennen (c. 2) und auf die Lehren der Bischöfe, d. h. Hinkmar's selbst hören sollte, der in der Haltung eines alttestamentlichen Propheten an den König herantrat (c. 3). Den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel (c. 4) stellte er ein Königtum gegenüber, das im Sinne der gelasianischen Zweigewaltenlehre begrenzt (c. 5) sein, bei der Bischofswahl nur ein Konsensrecht und über das Kirchengut keine selbständige Verfügungsgewalt besitzen (c. 9) sollte. Klängen hier noch die scharfen Auseinandersetzungen mit König Ludwig III. um die Besetzung der Bistümer Noyon und Beauvais nach¹⁷, so

¹⁵ Opusculum LV capitulorum adversus Hincmarum Laudunensem c. 20, Migne, PL. 126, S. 360 AB.

¹⁶ BERNHARD BISCHOFF, Paläographie (Sonderdruck aus: Deutsche Philologie im Aufriß, hg. von WOLFGANG STAMMLER, 2. Aufl. o. J.) S. 33 f.; dazu FRANÇOISE GASPARRI, Le scriptorium de Corbie à la fin du VIII^e siècle, Scriptorium 20 (1966) S. 265—269.

¹⁷ Vgl. etwa Hinkmar's Brief 19 an Ludwig III. c. 3, Migne, PL. 126, S. 112: *in electione episcopi assensio regis sit, non electio . . .*; c. 4 S. 112: *Sunt qui dicunt, ut audivi, quia res*

fehlte auch nicht eine Berührung mit dem westfränkischen Krönungsordo. Hinkmar verwies darauf (c. 5), daß nach dem Alten Testament die Hohen Priester bei der Salbung den Königen das Gesetzbuch in die Hand gegeben hätten, *ut scirent, qualiter se ipsos regere et pravos corrigere et bonos in viam rectam deberent dirigere*, und er sah diese Übergabe des Gesetzbuches ganz parallel zur Übergabe des Szepters bei der Königskrönung¹⁸. Die Rolle der Bischöfe, die den König über das Wesen und die Aufgaben seines Amtes zu belehren hatten, wurde damit nochmals unterstrichen. Diese ersten Kapitel, die Hinkmar (c. 11) als eine „Zugabe“ zu den Akten der Synode von S. Macra bezeichnete, entsprachen, wie schon immer bemerkt wurde, ganz dem Geist und Inhalt anderer politischer Lehrschriften Hinkmars¹⁹.

Dann freilich begannen konkrete und detaillierte Ausführungen über die Ämter der Hof- und Reichsverwaltung, die in dieser Form keine Entsprechung in Hinkmars Fürstenspiegeln aufwiesen und aus Adalhard's mehr statistisch aufzählendem Werk übernommen sein könnten²⁰; freilich waren auch sie, wie Hinkmar am Schluß (c. 37) hervorhob, als Ergänzung der Akten von S. Macra gedacht. So ist es nicht erstaunlich, daß bei näherem Zusehen manche Berührungspunkte selbst zwischen diesen Abschnitten von *De ordine palatii* und Hinkmars anderen Schriften und Briefen zu erkennen sind. Hinkmar hat hier dem Mitspracheanspruch der genossenschaftlich auftretenden weltlichen und geistlichen Großen, dem sich das westfränkische Königtum von Anfang an gegenübergestellt sah²¹, durchaus Rechnung getragen.

Das Mitspracherecht der Bischöfe konkretisierte sich, um es vorweg zu sagen, in der Gestalt des Apocrisiars²², die Hinkmar in c. 13—16 und auch

ecclesiasticae episcoporum in vestra sind potestate, ut cuicumque volueritis eas donetis. Zur Sache vgl. GERHARD EHRENFORTH, Hinkmar von Reims und Ludwig III. von Westfranken. Eine kirchenrechtliche Untersuchung, Zs. f. Kirchengesch. 44 (1925) S. 65—98, der *De ordine palatii* unter die „Nachklänge“ des Streites rechnet; HENRY G. J. BECK, Canonical Election to Suffragan Bishops according to Hincmar of Rheims, The Catholic Historical Rev. 43 (1957) S. 137—159.

¹⁸ Vgl. MGH. Capit. 2 Nr. 304 S. 461; dazu KARL FREDERICK MORRISON, The Two Kingdoms. Ecclesiology in Carolingian Political Thought, Princeton N. J. 1964, S. 123.

¹⁹ HANS HUBERT ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Hist. Forschungen 32) 1968, S. 281 ff. (mit älterer Lit.).

²⁰ So schon PELTIER (oben Anm. 6) S. 79 u. ö., der nach Analogie zu den anderen Schriften Adalhard's in seinem *De ordine palatii* nur „un simple tableau ou aide-mémoire“ sieht, aus dem nur „gewisse genaue Einzelheiten der Pfalzorganisation“ zu entnehmen seien. — Da der bei FREHER angegebene Titel von Adalhard's Werk nach BRÜHL (oben Anm. 5) nicht zeitgenössisch ist, bleiben wir bei der von Hinkmar (c. 12) angegebenen Form: *De ordine palatii*. Nur für seine eigene Schrift fügt Hinkmar (c. 37) dem hinzu: *et dispositione regni*.

²¹ PETER CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches, HZ. 196 (1963) S. 1—35.

²² Zur Geschichte des Apocrisariats vgl. HIERONYMUS KARL LUXARDO, Das päpstliche Vordecretalen-Gesandtschaftsrecht. Eine historisch-canonistische Untersuchung, Innsbruck 1878, bes. S. 4 ff.; J. PAROIRE, Apocrisaire, Dict. d'Archéol. Chrét. et de Liturgie 1, 2,

weiterhin stark hervorhob. Er gab hier dem fränkischen Erzkaplan eine weit zurückreichende Geschichte, indem er dieses Amt in Parallele setzte zu den Apocrisiaren, welche die Päpste und die orientalischen Patriarchen seit der Mitte des 5. Jahrhunderts an den Kaiserhof in Konstantinopel als ständige Gesandte abgeordnet hatten. Er brachte dieses Amt, soweit das Papsttum betroffen war, mit der in der Konstantinischen Schenkung begründeten Verlegung der Kaiserresidenz nach Konstantinopel in Verbindung; man hat daher die Meinung vertreten können, daß Karl der Große sein Aachen als zweites Rom im Sinne der Konstantinischen Schenkung ausbauen und dabei den alten Apocrisariat erneuern wollte, daß dieser Teil des Planes zwar nicht verwirklicht wurde²³, aber bei Adalhard und dadurch bei Hinkmar seinen Niederschlag gefunden habe. Diese bestechende Hypothese hat im Ansatz manches für sich, wie ja auch andere Forscher die hier zutage tretende Geschichtskonstruktion Hinkmars mit größerem Vertrauen betrachten. Doch ist eine Parallelisierung Karls mit Konstantin in *De ordine palatii* nicht durchgeführt, und einer Parallele zwischen Aachen und Konstantinopel steht der für die Karlsresidenz nicht zutreffende Hinweis (c. 13) entgegen, daß Konstantin der neuen Hauptstadt seinen Namen gegeben habe. Das paßt eher zu den *graecae gloriae* Karls des Kahlen²⁴, dessen Pfalz Compiègne immerhin schon in einer älteren Materialien verwertenden Quelle des 11. Jahrhunderts *Carlopolis* genannt wurde²⁵. Zunächst muß jedoch die Frage ge-

Paris 1924, S. 2537—2555. — Zum Verhältnis von Erzkaplan und Apocrisiar vgl. WILHELM LÜDERS, *Capella*, Arch. f. Urkundenforschung 2 (1909), bes. S. 93 ff.; JOHANNES BÄRMANN, *Zur Geschichte des Mainzer Erzkleramtes*, ZRG. GA. 75 (1958), bes. S. 35 ff., der Hinkmars Angaben zu großes Vertrauen entgegenbringt; JOSEF FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 1* (Schriften der MGH. 16, 1), Stuttgart 1959, S. 49 Anm. 35, betont richtig, daß „keiner der obersten Kapelläne urkundlich den Titel *apocrisarius* geführt“ hat. Wir fügen hinzu, daß keinem Erzkaplan von einer zeitgenössischen nichturkundlichen Quelle dieser Titel beigelegt wurde.

²³ WALTER SCHLESINGER, *Beobachtungen zur Geschichte und Gestalt der Aachener Pfalz in der Zeit Karls des Großen*, in: *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, hg. von MARTIN CLAUS, WERNER HAARNAGEL u. KLAUS RADDATZ, Neumünster 1968, S. 258—285, bes. S. 262 Anm. 43. Die Entscheidung der Frage liegt aber m. E. nicht bei Erwägungen über das zur Zeit Karls des Großen Mögliche, sondern bei der inneren Kritik des Hinkmar-Textes.

²⁴ *Annales Fuldenses* zu 876, hg. von FRIEDRICH KURZE, MGH. SS. rer. Germ. in us. scholarum, Hannover 1891, S. 86: *Omnem enim consuetudinem regum Francorum contemnens Graecas glorias optimas arbitratur*; vgl. die *Annales Bertiniani* zu 876: *Annales de St.-Bertin* publ. par FÉLIX GRAT, Paris 1964, S. 205: *imperator grecisco more paratus et coronatus*.

²⁵ *Sermo in tumulatione* SS. Quintini, Victorici, Cassiani, MGH. SS. 15, S. 271: in *Carlopoli Compendio*. CARLRICHARD BRÜHL, *Königspfalz und Bischofsstadt in fränkischer Zeit*, Rhein. Vjbl. 23 (1958) S. 163 Anm. 8, dem diese Stelle unbekannt war, verweist auf ein anonymes Chronikfragment (MARTIN BOUQUET, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 7, S. 225 A) und auf Johannes Iperius. Man könnte noch hinweisen auf Helinandus, *Chronicon* lib. 46, Migne, PL. 212, S. 869 f.; von ihm abhängig Vincenz von

stellt werden, welche Bedeutung dieser Konzeption des Apocrisariats, das auf Konstantins Zeiten und auf das merowingische Frankenreich zurückgeführt wurde, in Hinkmars politischen Zielvorstellungen zugekommen sein mag.

Dabei wäre zu sagen, daß die Kapitel 13—16, sollten sie im Kern auf Adalhard zurückzuführen sein, eindeutig die redaktionelle Feder Hinkmars spüren lassen. Einmal bestehen für den Bericht über Chlodwigs Taufe in c. 14 wörtliche Übereinstimmungen mit Hinkmars Schrift *De fide Carolo regi servanda*²⁶; nur dieser konnte ferner in c. 15 die Reihe der Apocrisiare = Erzkapläne über den letzten, den Adalhard (gest. 826) noch gekannt haben könnte, Hilduin von St. Denis, hinaus bis auf Fulko und Drogo von Metz fortgeführt haben²⁷. Auffällig ist schließlich der Unterschied in der Titulatur. Während der Oberkanzler, der spätere Erzkanzler, in c. 16 als *summus cancellarius* eingeführt wird, mit einem Titel, der als *summus sacri palatii cancellarius* erst seit 820 begegnet²⁸, und während dieser dem Erzkaplan in einer Weise nahegerückt wird, die der Rangentwicklung der beiden erst seit 819 zu entsprechen begann, erscheint der Apocrisiar, *quem nostrates capellanum vel palatii custodem appellant* (c. 16), mit Bezeichnungen, die in der Frühzeit unter Karl dem Großen für Fulrad von St. Denis und Hildebald von Köln vorkommen, während 819 zum ersten Male *summus sacri palatii capellanus* und 825 erstmals *sacri palatii archicapellanus* begegnen²⁹. Man wird

Beauvais, *Speculum historiale* IV, 43, Straßburg 1473, S. 211; daraus bei Martin von Troppau, *Chronicon Imperatores*, MGH. SS. 22, S. 463, wo jeweils die Parallele mit Konstantinopel hervorgehoben ist. Die von BRÜHL a.a.O. S. 164 Anm. 9 als bedeutungslose Schmeichelei gewertete Bemerkung Papst Hadrians II. aus dem Jahre 871 (BOUQUET 7, S. 456 D; J.-E. 2946), das von Karl dem Kahlen wieder aufzubauende Tours würde künftig nicht mehr *Caesarodunum* (so auch *Annales Bertiniani*, hg. von GRAT, S. 72 zu 856), sondern *Carolidonum* heißen, zeigt immerhin, daß der Gedanke einer Umbenennung nach dem Herrschernamen der Zeit nicht fremd war. Nach Papst Leo IV. (847—855) hieß nicht nur die auf seinen Befehl ummauerte *Civitas Leonina* (vgl. die Inschriften bei L. DUCHESNE, *Le Liber pontificalis* 2, Nachdr. Paris 1955, S. 138 Anm. 49), sondern auch *Leopolis* (= Cencelli; vgl. *Vita Leonis IV.*, ebd. S. 132); nach Gregor IV. nannte man das von ihm befestigte Ostia *Gregoriopolis* (DUCHESNE a.a.O. 2, S. 82 Z. 12, S. 84 Anm. 17); das von Johann VIII. ummauerte Terrain um San Paolo fuori le mura hieß *Johannipolis* (DÜMMLER [oben Anm. 11] 3², S. 190 Anm. 2). Die Möglichkeit ist also nicht auszuschließen, daß Karl der Kahle plante, Compiègne nach Analogie Konstantinopels den Namen *Carlopolis* zu geben; die Gründungsurkunde für das von ihm nach dem Vorbild Karls des Großen — wie er es sah (vgl. FLECKENSTEIN [oben Anm. 22] S. 154 f.) — in Compiègne errichtete Stift (*Recueil des actes de Charles II le Chauve* 2, hg. von G. TESSIER, Paris 1952, Nr. 425 S. 451 ff., vom 5. Mai 877) sagte davon freilich nichts; sein Tod (6. Oktober 877) ließ solche Pläne gegenstandslos werden. (Korrektur-Nachtrag: BRÜHL, *Fodrum, gistum, servitium regis*, Köln-Graz 1968, S. 41 Anm. 50, hat später unter dem Eindruck des oben erwähnten *Sermo* seine Skepsis gemildert).

²⁶ Migne, PL. 125, S. 971 c. 17; so schon SCHMIDT (oben Anm. 3) S. 44 Anm. 8.

²⁷ SCHMIDT (oben Anm. 3) S. 44.

²⁸ Zum Kanzleramt vgl. FLECKENSTEIN (oben Anm. 22) S. 83 f.

²⁹ Zur Titulatur vgl. FLECKENSTEIN (oben Anm. 22) S. 46 f., 49 f., S. 52.

also annehmen dürfen, daß der ältere Adalhard den Titel *capellanus vel palatii custos* gebrauchte, der den Verhältnissen seiner Jugend- und Mannesjahre entsprach, während Hincmar den *summus cancellarius*, der erst seit 819 und insbesondere in den dreißiger Jahren zu fast ranggleicher Stellung mit dem Erzkaplan aufstieg (*sociabatur*, c. 16), aus eigener Kenntnis hinzufügte. Dann würde sich aber aus formalen Gründen die Auffassung nahelegen, daß Hinkmar mit dem einleitenden Satz *quem nostrates . . . appellant* Adalhards Fassung des Erzkaplan-Titels zitierte³⁰ und die Gleichsetzung mit dem Apocrisiar erst seinerseits vollzog.

Diese Vermutung bestätigt sich aus dem, was Hinkmar über Rang und Aufgaben des Apocrisiars berichtete. Den größten Wert legte Hinkmar darauf, daß die Apocrisiare im Frankenreich seit der Bekehrung Chlodwigs ihr Amt nach dem Willen des Königs und mit Zustimmung der Bischöfe (c. 14, 15) ausgeübt hätten. Daran ist zu bemerken, daß er so aus dem ursprünglich päpstlichen Amt ein allgemein kirchliches machte, das nur mit bischöflicher Zustimmung zu besetzen war. Mit der letzteren aber war ganz offensichtlich mehr gemeint, als die seinerzeit von Karl dem Großen für Angilram von Metz und Hildebald von Köln erbetene Dispens von der bischöflichen Residenzpflicht³¹. Gewiß hat auch diese für Hinkmar eine Rolle gespielt (c. 14, c. 15); aber wichtig war ihm vor allem, daß der Apocrisiar der Mittelsmann zum König für alle Geistlichen und in allen kirchlichen Angelegenheiten sein sollte (c. 19), und er stellte ihn in dieser Funktion parallel mit dem Pfalzgrafen an die Spitze der höfischen Würdenträger; es war nur verständlich, daß er die Besetzung dieser Stelle nicht allein dem König überlassen, sondern sie an die Zustimmung der Bischöfe — und das heißt weithin an seine eigene — binden wollte. Zu Anfang der sechziger Jahre scheint sein Neffe Hinkmar von Laon eine ähnliche Funktion am Hofe — *administratio* nannte sie der ältere Hinkmar wie das Amt des Apocrisiars — wahrgenom-

³⁰ Schon SCHMIDT (oben Anm. 3), S. 42 Anm. 2, hat die erläuternden Zusätze *quem nostrates . . . appellant* (c. 16), *qui vocatur apud nos* (c. 19), *id est* (c. 32), auf Hinkmar zurückgeführt.

³¹ FLECKENSTEIN (oben Anm. 22) S. 50 Anm. 39. Gegen BÄRMANN (oben Anm. 22) S. 50 ist zu verweisen auf OTTO GERHARD OEXLE, Die Karolinger und die Stadt des hl. Arnulf, Frühmittelalterl. Studien 1 (1967) S. 312, dessen differenzierende Ausführungen bestätigen, daß nicht erst die in Frankfurt 794 erteilte Dispens die Ernennung Hildebalds zum Erzkaplan durch den König ermöglichte; vgl. auch ebd. S. 321 f. — Die Pallienverleihung an Theotmar von Salzburg (Epp. 7 Nr. 65 S. 58) hat entgegen BÄRMANN a.a.O. S. 50 nichts mit seinem Erzkaplanat zu tun, da auch die früheren Salzburger Erzbischöfe, die nicht Erzkapläne waren, das Pallium erhielten; die Verzögerung bis 876, die BÄRMANN S. 55 f. aus der Ernennung zum Erzkaplan versteht, erklärt sich aus dem Streit der Salzburger mit dem Papst um Methodius. Die Anerkennung Ludwigs des Jüngeren durch Theotmar und die bayerischen Großen im Jahre 879 (BM.³ 1538 a, 1547 a, b, 1564) erklärt sich aus der schweren Erkrankung Karlmanns und hat nichts mit dem Papsttum zu tun; auch die von BÄRMANN herangezogene Literatur sagt davon nichts.

men zu haben, und an der Spitze der Vorwürfe, die der Oheim später gegen seinen Neffen erheben sollte, stand der, daß er diese *administratio* ohne Wissen der Bischöfe und ohne seine, des zuständigen Metropolitans, Zustimmung übernommen habe³².

Das herkömmliche Amt des Erzkaplans war seit 860 offiziell nicht mehr besetzt worden³³. Man mag annehmen, daß zeitweise der jüngere Hinkmar und später der Bischof Odo von Beauvais, von dem es hieß, er sei *gloriosissimus in palatio* gewesen, Funktionen des offiziell nicht besetzten Erzkaplanats wahrnahmen³⁴. Erst recht nicht nach dem Tode Hinkmars war dann die Amtsführung des Abtes Hugo aus dem Hause der Welfen, der nach dem Tode Karls des Kahlen die *monarchia clericatus in palatio* innehatte, ohne formell Erzkaplan zu sein³⁵. Mag die erste Empörung Hinkmars über den mehr weltlichen als geistlichen Charakter dieses energischen Mannes³⁶ später einer ruhigeren Beurteilung gewichen sein, an Konflikten kann es nicht gefehlt haben, wie der Streit Hinkmars mit König Ludwig III. um die Besetzung der Bistümer Beauvais und Noyon erkennen läßt³⁷, der ja nur möglich war, wenn der Abt die königliche Personalpolitik gegen den Erz-

³² Hinkmar von Reims, *Opusculum LV capitulorum adversus Hincmarum Laudunensem* c. 2, Migne, PL. 126, S. 295: ... *sine mea vel coepiscoporum nostrorum conscientia, administrationem in palatio domni regis obtinuisti; sed et his quae inde de sacris regulis tibi legeram contemptis, postea contra interdictum meum canonicum eadem administrationem palatii readeptus fuisti, contra Sardicenses canones* (auf welch letztere auch *De ordine palatii* c. 14 anspielt). Ähnlich äußerte sich Hinkmar in seiner *Schedula sive Libellus expostulationis adversus Hincmarum Laudunensem* c. 1, Migne, PL. 126, S. 568, über die widerrechtliche *administratio in palatio* bzw. *palatina* seines Neffen. Die Natur dieser *administratio* ist bisher unklar, vgl. SCHRÖRS (oben Anm. 12) S. 324, 316 f.; WALTER DELIUS, Hinkmar, Bischof von Laon, Diss. Halle 1924, S. 23, vermutet, daß er unter die *consilarii* des Königs aufgenommen wurde. Die den Schriften gegen Hinkmar von Laon und *De ordine palatii* gemeinsame Berufung auf die Synode von Sardica und die notwendige Zustimmung des Metropolitans und der Bischöfe sowie die gemeinsame Bezeichnung des Apocrisiariats und Hinkmars Hofamt als *administratio* lassen es als wahrscheinlich gelten, daß Hinkmar von Laon de facto Funktionen eines Erzkaplans ausgeübt hat.

³³ FLECKENSTEIN (oben Anm. 22) S. 145, dessen Bedenken wir trotz Abweichungen im Detail Rechnung getragen zu haben glauben.

³⁴ PHILIPP GRIERSON, *Eudes I^{er} évêque de Beauvais, Moyen Age* 45 (1935) S. 161—198, ist der Auffassung, daß Odo zwischen 860 und 879 das Amt des Erzkaplans versah; *Sermo de relatione* S. Vedasti c. 5, MGH. SS. 15, S. 402: *dum Karolus rex vixit, gloriosissimus in palatio*.

³⁵ Wir unterscheiden uns hier von FLECKENSTEIN (oben Anm. 22) S. 146, S. 163, der Hugos Erzkaplanat für „hinreichend bezeugt“ hält, was für die Ausübung der Funktionen sicher zutrifft. Vgl. die *Annales S. Columbae Senonensis* zu 882, hg. von L.-M. DURU (*Bibliothèque historique de l'Yonne* 1), Auxerre 1850, S. 203; MGH. SS 1, S. 104: *Cui successit Hugo consobrinus eius, qui monarchiam clericatus in palatio optinens, ducatum etiam regni post regem nobiliter administravit*. Vgl. unten Anm. 81.

³⁶ *Annales Bertiniani* zu 864, hg. von GRAT, S. 111; zur Beurteilung Hugos bei den Zeitgenossen H. LÖWE, *Geschichtsschreibung der ausgehenden Karolingerzeit*, DA. 23 (1967) S. 21.

³⁷ Vgl. EHRENFORTH u. BECK (oben Anm. 17).

bischof unterstützt, wenn nicht gar inspiriert hatte. So versteht sich, daß Hinkmar das Amt des Erzkaplans wieder erneuern, aber stärker unter bischöflichen Einfluß bringen und durch die Qualifizierung als angebliche Fortsetzung des alten Apocrisiariats gegenüber König und Adel festigen wollte.

Ganz offensichtlich war er schon vor 860 mit dem Amt des Erzkaplans, das im Westen im Vergleich zum ostfränkischen Reich an Bedeutung verloren hatte³⁸, nicht zufrieden gewesen. Schon 858 richtete er an den damals in das Westfrankenreich eingefallenen König Ludwig den Deutschen eine Denkschrift über die künftige Gestaltung der Regierung³⁹, die er gleichzeitig Karl dem Kahlen überreichen ließ, für den sie, wie er später sagte, mehr geschrieben gewesen sei als für Ludwig⁴⁰. Darin forderte er unter anderem, es möge am Hofe ein geistliches Amt entsprechend dem weltlichen des Pfalzgrafen eingesetzt werden, damit eine Instanz vorhanden sei, an welche die Bischöfe sich im Bedarfsfalle wenden könnten, um Genehmigung ihrer berechtigten Anträge zu finden. Das war der Sache nach schon 858 die gleiche Parallelität von Apocrisiar und Pfalzgraf wie 882, freilich ohne daß Hinkmar damals den neuen Titel selbst ins Spiel gebracht hätte. Daraus ergibt sich abermals, daß Hinkmar den Apocrisiars-Titel noch nicht in diesem Zusammenhang zu sehen gewöhnt war, daß er ihn also bei Adalhard nicht vorgefunden hatte.

Erst im Jahre 864 stellte König Karl der Kahle in einem Schreiben an Papst Nikolaus I. eine Verbindung zwischen Apocrisiariat und Erzkaplanat her, indem er davon sprach, daß die Erzkaplane Angilram und Drogo von Metz auch päpstliche Apocrisiane *in istis regionibus* gewesen seien, also ein *ministerium et imperatoris et apostolicae sedis* ausgeübt hätten⁴¹. Der päpst-

³⁸ So schon GRIERSON (oben Anm. 34) S. 193; seine Auffassung, daß das Erzkaplanat unter Ebroin von Poitiers und Hilduin II. sich provinzialisierte und zu einem Spezialbureau für aquitanische Angelegenheiten wurde, bestätigt sich aus LEON LEVILLAIN, L'archiduchepain Ebroin, *Moyen Age* 34 (1923) S. 177—215; FLECKENSTEIN (oben Anm. 22) S. 145; LUCIEN PERRICHET, *La grande chancellerie de France des origines à 1328*, Thèse Paris, Faculté de Droit 1912, S. 462.

³⁹ Denkschrift der Bischöfe der Provinzen Reims und Rouen an Ludwig den Deutschen (verfaßt von Hinkmar) c. 7, MGH. Capit. 2 Nr. 297 S. 427: *Ut si episcopus pro quacunque necessitate ecclesiastica ad vos direxerit, ad quem suus missus veniat per quem quae rationabiliter petierit, obtinent, in palatio vestro, sicut comes palatii est in causis reipublicae, ministerio congruum constitutum habete*. Vgl. MGH. Epp. 8 Nr. 115 S. 57; Nr. 126 S. 64 Z. 35: *... plus pro vobis [scil. Karolo] quam pro illo [scil. Hludouuico] facta fuerunt*.

⁴⁰ SCHRÖRS (oben Anm. 12) S. 80—83; DÜMLER (oben Anm. 11) 1², Leipzig 1887, S. 440 Anm. 2.

⁴¹ MGH. Epp. 6, Nr. 9 S. 223: *... Drogo ... nobis tamen ... coniunctissimus fuit, ... et ipse Adventius nobis fidelis et amicus existit, ...; sedes eius ... quae ... meruit, ut Engilrammus ... summus capellanus eius [scil. Karoli Magni] et apocrisarius apostolicae sedis in istis regionibus aliquandiu feret, et postea deprecatione sanctae recordationis pii augusti domni et genitoris nostri excellenti ingenio a sede apostolica in*

liche Vikariat Drogos von Metz, der 844 dem Kaiser Lothar die Einflußnahme auch auf die Reiche seiner Brüder ermöglichen sollte und am Widerstand des westfränkischen Episkopats gescheitert war, ließ die Bezeichnung Drogos als Apocrisiar immerhin als erklärlich erscheinen; er hatte tatsächlich ein kaiserliches und ein päpstliches Amt ausgeübt — so wenig Vikariat und Apocrisariat einfach zu identifizieren sind. Auf Angilram, der zwar Oberhaupt der Hofkapelle, aber weder Vikar oder Apocrisiar noch Träger eines anderen vergleichbaren päpstlichen Amtes gewesen war, trafen die Worte Karls des Kahlen nicht zu. Sie erweisen sich damit als eine historische Konstruktion, nach deren Herkunft nunmehr zu fragen ist. Mit dem zitierten Schreiben hatte sich Karl der Kahle bei Papst Nikolaus I. für den exkommunizierten Bischof Adventius von Metz eingesetzt, den Schüler und Nachfolger Drogos, der seinen Dank an Karl im Jahre 869 durch die Unterstützung seiner lothringischen Politik abstattete⁴². Da Drogo und Adventius Karl dem Kahlen, wie er selbst betonte, eng verbunden waren, könnte man vermuten, daß sie Metzger Auffassungen über Erzkaplanat und Vikariat an Karl herangetragen, und insbesondere durch die Einführung des Apocrisars-Titels versucht hätten, dem päpstlichen Vikariat Drogos seinen für die Eigenständigkeit der karolingischen Teilkirchen bedrohlichen Charakter zu nehmen. Solche Auffassungen könnten es gewesen sein, die sich in unklarer Weise in der dem 10. Jahrhundert entstammenden Lebensbeschreibung des Bischofs Chrodegang von Metz spiegelten; denn sie bezeichnete Chrodegang, der seine Laufbahn als Referendar Karl Martells begonnen hatte, als Apocrisiar und stilisierte seine Tätigkeit am Hof in einer Weise, die dem Apocrisiar von *De ordine palatii* (c. 19, 32) durchaus entsprach⁴³.

praefato patruo nostro Drogone venerando episcopo fuerat honorata, ut una cum praedicto ministerio et imperatoris et apostolicae sedis etiam usu pallii potiretur. Vgl. LÜDERS (oben Anm. 22) S. 94 Anm. 2; BÄRMANN (oben Anm. 22) S. 50 übersieht, daß das Amt des Erzkaplans im Westreich vor 860 im Vergleich zum Ostreich an Bedeutung verloren hatte und um 864 gar nicht besetzt war (vgl. oben Anm. 38 und 33); dem von ihm für Karl den Kahlen angenommenen „Bewußtsein von der rechtlichen Doppelstellung“ des Erzkaplans fehlten also noch die Voraussetzungen. Es begann sich — unter anderen Voraussetzungen — allenfalls erst seit 864 zu entwickeln. Verfehlt ist die Rückbeziehung der — 858 noch nicht vorhandenen — Apocrisars-Konstruktion Hinkmars in die angeblichen Vizepapst-Pläne seines Lehrers Hilduin von St. Denis bei MAX BUCHNER, *Das Vizepapstum des Abtes von St. Denis (Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte 2)*, Paderborn 1928, S. 72 f.

⁴² DÜMMLER (oben Anm. 11) 2, S. 78 Anm. 2, S. 281 Anm. 4.

⁴³ *Vita Chrodegangi* c. 9, MGH. SS. 10, S. 557, werden *referendarius* und *apocrisarius* identisch gebraucht; S. 558 heißt es von Chrodegang, *ut nullus procerum palatinorum accessum . . . ad principem habuerit sine conductu huius semper colendi, sine auctoritate huius suo merito semper memorandi. Regia negotia eius nutu disponbantur, cuncti eius iussu ingrediebantur et egrediebantur, et nihil omnino sine voluntate aut consilio sancti Chrodegangi agebatur aut tractabatur.* — Gegenüber der Auffassung der *Vita Chrodegangi* als einer kirchenpolitischen Tendenzschrift des 9. Jahrhunderts zugunsten des Vikariats

Aber der Unterschied ist unübersehbar: Karl der Kahle meinte den päpstlichen Vikariat Drogos, wenn er diesen — wie Angilram — Apocrisiar nannte; die Vita Chrodegangi hingegen machte aus dem Beurkundungsbeamten der merowingischen Zeit, dem Referendar, einen Apocrisiar, und sie konnte die Anregung dazu einfach aus der Literatur geschöpft haben. Denn der Titel Apocrisiar lebte auch nach dem Ende der ständigen päpstlichen Gesandtschaften in Konstantinopel weiter; man fand ihn in Geschichtsquellen, aber auch in Glossaren⁴⁴, aus denen ihn die Neigung zum Gebrauch seltener Vokabeln in die Literatur⁴⁵ an die Stelle einfacherer Titel

Drogos (MAX BUCHNER, ZRG. KA. 16, 1927, S. 1 ff., bes. S. 25, 26 Anm. 3) gilt jetzt die Datierung in das 10. Jahrhundert durch WILHELM LEVISON, NA. 48 (1930) S. 230 ff.; PAUL KIRN, in: WATTENBACH-HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Deutsche Kaiserzeit 1, 2², Tübingen 1948, S. 181 Anm. 59. Über den Vikariat Drogos: HORST FUHRMANN, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate 2, ZRG. KA. 40 (1954) S. 9 f.

⁴⁴ Vgl. GEORG GOETZ, Corpus glossariorum latinorum 2, Leipzig 1888, S. 173 Z. 39; 5, Leipzig 1894, S. 266 Z. 64, S. 491 Z. 43, S. 591 Z. 33; unmittelbar in die zeitliche und örtliche Nähe Hinkmars führen die Scholica graecarum glossarum des Martin von Laon, hg. von M. L. W. LAISTNER, Bulletin of the John Rylands Library, Manchester 7 (1922/23) S. 426 f., wo *apocrisarius* auf *apocriphus* folgt und daher interpretiert wird: *minister secretorum vel legatus a secretis responsis, unde beatus Gregorius apocrisarius Romanae ecclesiae fuisse legitur, id est minister secretorum et legatus a secretis responsis.*

⁴⁵ Das gilt von dem merowingischen Referendar (HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1³, Berlin 1958, S. 366) und späteren Bischof Audoin von Rouen, der erst in der späten, zur Zeit Ludwigs des Frommen vorliegenden (vgl. WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 1, Weimar 1952, S. 128 Anm. 307) Vita altera Audoini (Acta SS. Aug. 4, S. 811, c. 1 § 6) *apocrisarius regis* genannt wurde. Da er nach der älteren Vita c. 2 (MGH. SS rer. Merov. 5, S. 555, vgl. S. 537 Anm. 13) den königlichen Siegelring bewahrte (*anulo regis adeptus*), erklärt sich die Übertragung des Apocrisiar-Titels, wenn man an die Zusammenstellung von *apocrisarius* und *apocriphus* sowie an den *minister secretorum* bei Martin von Laon (oben Anm. 44) sowie an die von PARGOIRE (oben Anm. 22) beigezogene Stelle des Honorius Augustodunensis (Gemma animae I, 185, Migne, PL. 172, S. 601) denkt: *Huic dum regimen committitur ecclesiae, baculus, quasi pastori, et annulus, apocrisario, id est secretorum sigillatori traditur.* Für das Amt des merowingischen Referendars ist damit überhaupt nichts ausgesagt; nur ist es nicht uninteressant, daß schon in Hinkmars Bildungszeit rein literarisch der Apocrisiar-Titel in Verbindung mit einem fränkischen Staatsamt gebracht wurde. Das ist zu beachten, weil Hinkmar der Audoin-Überlieferung nicht fern stand; denn er oder (und) sein Lehrer Hilduin von St. Denis kommen durchaus in Betracht als Verfasser der Gesta Dagoberti, die Audoin als Referendar kannten (c. 4, SS. rer. Merov. 2, S. 416) und die erste Vita Audoini als Quelle benutzten; vgl. WATTENBACH-LEVISON 1, S. 113 Anm. 254; 3 (1957) S. 302 Anm. 30, S. 319. — Ein gleicher Fall rein literarischer Umbenennung liegt vor, wenn der 847/848 belegte Notar Pippins II. von Aquitanien, Joseph (Recueil des actes de Pépin I^{er} et de Pépin II rois d'Aquitaine, hg. von LÉON LEVILLAIN, Paris 1926, S. L, LI) in der 1. Vita Austremonii c. 3, 13 (Acta SS. Nov. 1, S. 53) aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts noch ganz sachgemäß *scriba et sacerdos regis*, am Ende des 9. und im 11. Jahrhundert in der 2. Vita, c. 3 § 19, und in der Revelatio corporis s. Austremonii c. 10 (ebd. S. 59 D, 79 F) *regis apocrisarius* genannt wurde; vgl. S. 59 D: *Qui . . . ad indicium regiae auctoritatis Josep ipsius regis apocrisarium secum habentes* (bei der Translation). Der Verfasser war daran interessiert, den Beauftragten des Königs möglichst glanzvoll herauszustellen. Zu den Viten vgl. LEVILLAIN ebd. S. 232 f.

führte, und man brauchte ihn auch zur Bezeichnung päpstlicher und — gelegentlich — anderer Gesandter in der Praxis der Gegenwart⁴⁶. Der Ersatz des Referendars durch den Apocrisiar in der Vita Chrodegangi, der in der Literatur schon Vorgänger fand, könnte also einfach aus dem literarischen Ehrgeiz ihres Verfassers zu erklären sein. Immerhin ergibt sich daraus, daß man nichts dabei fand, einen königlichen Beamten wie den Referendar mit dem aus der päpstlichen Beamtenhierarchie stammenden Apocrisiars-Titel zu bezeichnen.

Mag Karl der Kahle für die Identifizierung von Vikar und Apocrisiar auf Metzger Gedankengänge zurückgegriffen haben oder nicht —, man darf darüber nicht übersehen, daß der Apocrisiars-Titel gerade in dieser Zeit am päpstlichen Hofe neues Leben erhielt. Der Bischof Arsenius von Orte, für den der ihm wohl erst von Nikolaus I. verliehene Apocrisiars-Titel im Jahre 864 erstmals belegt ist⁴⁷, führte ihn unabhängig von den Gesandtschaftsaufgaben, die er im Auftrag des Papstes übernahm und bei denen er zusätzlich als *missus* oder *legatus* bezeichnet wurde. Auch der Titel eines *consilia-*

⁴⁶ Amalarius (MGH. Epp. 5, Nr. 6 S. 247 Z. 26) sagt später im Hinblick auf seine Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel im Jahre 813: *Quando fui apocrisarius . . . in partibus Graecorum*; eine offizielle Bezeichnung war das nicht; vgl. unten Anm. 70. Allgemein von päpstlichen *apocrisarii* als Gesandten sprachen Nikolaus I. 863 (MGH. Epp. 6, Nr. 87 S. 453 Z. 36 f.), Hadrian II. 871 (Epp. 6, Nr. 41 S. 759 Z. 27 f.) und Kaiser Ludwig II. 871 (MGH. Epp. 7, S. 392 Z. 6); ein Gesandter (*apocrisarius*) des Bischofs von Neapel an Ludwig II.: *Gesta episcoporum Neapolitanorum*, MGH. SS. rer. Lang. S. 435 Z. 23. Als Apocrisiare erscheinen die Gesandten Ludwigs II., Anastasius Bibliothecarius, Suppo und Evrardus in der lateinischen Übersetzung des 8. ökumenischen Konzils von 869/70 durch Anastasius (*Actio X*, Migne, PL. 129, S. 148 B; MANSI 16, S. 158 B), obwohl der letztere niemals den offiziellen Apocrisiars-Titel führte.

⁴⁷ Die Akten der römischen Synode von 861 unterschreibt er noch einfach als *Arsenius Ortano*, MANSI 15, S. 602. Die 1. Erwähnung des *Arsenius apocrisarius* in Ann. Bertiniani 864, hg. von GRAT, S. 115. Er nennt sich selbst u. a. *missus et apocrisarius summae sanctae catholicae atque apostolicae sedis . . . et legatus domini Nicolai pontificis* (865, Epp. 6, Nr. 11 S. 225 Z. 5, Z. 30), unterscheidet also das Amt des *apocrisarius* von dem des *missus* oder *legatus*. Nikolaus I. nannte ihn *apocrisarius et missus apostolicae sedis et consiliarius noster* (865; Epp. 6, Nr. 33 S. 303 Z. 21 f.; Nr. 34 S. 305 Z. 17 ff.; Nr. 35 S. 307 Z. 1 f.; Nr. 37 S. 308 Z. 30 ff.; Nr. 39 S. 313 Z. 12 ff.); ähnlich, aber ohne *consiliarius*: Nikolaus I. 865, Epp. 6, Nr. 123 S. 643 Z. 30 ff.; Hadrian II. 867/8, Epp. 6, Nr. 2 S. 697 Z. 31; Nr. 10 S. 711 Z. 1 f.; Adventius von Metz nannte ihn 865/6, Epp. 6, Nr. 12 S. 227 Z. 26 f.: *apocrisarius atque fidelissimus consiliarius a vestro sancto latere legatus*; vgl. dens., ebd. Nr. 16 S. 235 Z. 13 f. — Als *consiliarius* des Papstes erscheint Arsenius auch bei Hinkmar, Ann. Bertiniani 865, hg. von GRAT, S. 118, als *missus* ebd. S. 119; mit dem offiziellen Titel *missus et apocrisarius summae sanctae catholicae atque apostolicae sedis . . . et legatus eiusdem domni Nicolai apostolici*, ebd. S. 120 in dem nur dort überlieferten Eid Lothars II. — Vita Nicolai des Liber Pontificalis, hg. von DUCHESNE (oben Anm. 25) 2, S. 163 Z. 26: *Arsenium episcopum, huius almae sedis apostolicae apocrisarium et missum, ilico destinavit . . .*; über Arsenius vgl. ERNST PERELS, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius, Berlin 1920, Reg. s. v. Arsenius; zum Apocrisiars-Titel S. 222 ff.

*rius*⁴⁸ kam ihm zu; er war also nicht nur für bestimmte Aufträge, sondern ständig im Dienste des Papstes tätig, und in diesen Zusammenhang dürfte auch sein Apocrisiars-Titel gehören, der in die Ränge der kurialen Verwaltungshierarchie kaum einzuordnen ist und eine mehr politische und variable Funktion umschreiben dürfte. Arsenius und sein Amt standen zudem in enger Verbindung mit dem damaligen Kaiser Ludwig II. Der spätere, aber in diesem Zusammenhang durchaus glaubwürdige *Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma* wußte zu melden, daß Ludwig II. den päpstlichen Apocrisiar Arsenius — mit einem nicht näher umschriebenen Auftrag — etwa 863/4 in Rom eingesetzt und ihm seinen Erzkanzler und *secretarius* Johannes, den späteren Bischof von Arezzo, als Helfer beigegeben habe⁴⁹. Auffällig ist an diesem Bericht die formale Parallele zu *De ordine palatii* c. 16, wo vom Apocrisiar (= Erzkanzler) gesagt wurde: *Cui sociabatur summus cancellarius, qui a secretis olim appellabatur*; andererseits erscheint im *Libellus* wie bei Karl dem Kahlen 864 der päpstliche Apocrisiar auch als Träger eines kaiserlichen Amtes oder Auftrags. Die Forschung vermutete daher in Arsenius einen der beiden *missi* — und zwar den päpstlichen —, deren Einsetzung in Rom Lothar I. 824 verfügt hatte, oder eine Art Staatsminister, der besonders für die Beziehungen zum Kaiser und zu den anderen Fürsten der Christenheit zuständig gewesen sei⁵⁰, und man glaubte fest-

⁴⁸ Vgl. Anm. 47. HAGEN KELLER, Zur Struktur der Königsherrschaft im karolingischen und nachkarolingischen Italien, Quellen und Forschungen aus italien. Archiven und Bibliotheken 47 (1967) S. 123—223, behandelt die päpstlichen *consilarii* nur für die Zeit Johanns VIII. (S. 189 f.).

⁴⁹ *De imperatoria potestate in urbe Roma libellus*, hg. von GIUSEPPE ZUCCHETTI, Il Chronicon di Benedetto, monaco di S. Andrea del Soratte, Fonti per la storia d'Italia 55, Roma 1920, S. 203: *Constituit denique consultu Romanorum principum in urbe Roma Arsenium quendam episcopum, sanctitate et scientia adornatum et apocrisarium sedis Romanae, deditque illi adiutorem Iohannem diaconum et archicancellarium suumque secretarium, qui postea Reatinus episcopus effectus est, unde iam electus erat*. Auf 863 datiert diese Einsetzung DÜMLER (oben Anm. 11) 2², Leipzig 1887, S. 55, allgemeiner (unter Nikolaus I.) PERELS (oben Anm. 47) S. 225. Über die Tendenz des *Libellus*, der freilich für die Zeit Ludwigs II. beachtliches Einzelwissen besaß, vgl. H. LÖWE, in: WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 4, Weimar 1963, S. 425 f. Über Johannes als späteren Bischof von Arezzo (nicht Rieti) vgl. die weiterführenden Angaben bei ZUCCHETTI a.a.O. S. 203 Anm. 3.

⁵⁰ DUCHESNE (oben Anm. 25) 2, S. 103 Anm. 30, der betont, daß auch der ständige päpstliche *missus* Arsenius „agent de l'empereur“ gewesen sei; zustimmend THEODOR HIRSCHFELD, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8.—12. Jahrhundert, Arch. f. Urkundenforschung 4 (1912) S. 437; PERELS (oben Anm. 47) S. 224 f.; DUCHESNE sieht auf Grund der *Vita Conwoionis II* 10, MGH. SS. 15, S. 458, den Arsenius schon 848/49 in dieser Funktion tätig; doch ist der Quelle nur zu entnehmen, daß der *Arsenius archiepiscopus* bei den Synodalverhandlungen über die bretonischen Bischöfe damals eine besondere Rolle gespielt hat. — A. LAPÔTRE, L'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne 1: Le pape Jean VIII (872—882), Paris 1895, S. 37, S. 217. — Die Frage des Apocrisariats wird hier nur soweit behandelt, als sie für die Auffassungen Hinkmars von Bedeutung ist; ich gedenke auf sie

stellen zu dürfen, daß Nikolaus I. seine Rechte als weltlicher Herrscher im Kirchenstaat nicht so energisch vertreten habe wie den päpstlichen Primat in der Kirche. Mag die rechtliche Stellung des Arsenius unklar bleiben, deutlich ist, daß er in Rom in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten großen Einfluß ausübte⁵¹, daß er schon früh ein besonderer Vertrauensmann des Kaisers war, bei Papstwahlen in seinem Sinne wirkte⁵² und auch sonst seine Interessen vertrat⁵³, und daß ihn der Papst andererseits zu besonders delikaten Missionen an den Kaiser heranzog⁵⁴. Seine große Legation in den Jahren 864/65 diente auch den politischen Zielen Ludwigs II.⁵⁵, obwohl die kirchenrechtlichen Aufgaben — die Ehescheidungsfrage Lothars II. und die gegen Hinkmars Willen durchgeführte Wiedereinsetzung Rothads als Bischof von Soissons — sowie die Sorge um die päpstlichen Patrimonien nördlich der Alpen⁵⁶ in den Quellen stärker hervortraten. Mißtrauen und Abneigung, die Nikolaus gegen diesen eigennützig und weltlich prachtliebenden⁵⁷ Mann

im weiteren Rahmen der Beziehungen der Karolinger zu den Päpsten und der Stadt Rom zurückzukommen.

⁵¹ Hinkmars Brief an Anastasius Bibliothecarius vom November 867, MGH. Epp. 8 Nr. 200 S. 225 Z. 3 u. 7, nennt Arsenius gleich nach dem Papst; vgl. PERELS (oben Anm. 47) S. 228 f. Andererseits zeigt ein Brief Nikolaus' I. von 865, daß beim Empfang auswärtiger Gesandtschaften durch den Papst die römischen Optimaten anwesend zu sein berechtigt waren, daß aber schließlich nur noch Arsenius dazu herangezogen wurde (Epp. 7, Nr. 121 S. 639); vgl. PERELS (oben Anm. 47) S. 120 Anm. 3.

⁵² Arsenius wirkte schon 855 im Sinne Ludwigs II., als er eine — vergebliche — Intrigue zur Papstwahl seines Neffen, des Bibliothekars Anastasius, anzettelte, vgl. Liber Pontificalis, hg. von DUCHESNE 2, S. 141 Z. 5, 11, 15, S. 149 Anm. 4; PERELS (oben Anm. 47) S. 202 ff.; ebd. S. 24 f. u. S. 208 f. zur Wahl Nikolaus' I. Über die Bedeutung der Partei um Anastasius, Arsenius und den späteren Papst Nikolaus für den Kaiser vgl. PAOLO DELOGU, *Strutture politiche e ideologia nel regno di Lodovico II (Ricerche sull'aristocrazia carolingia in Italia 2)*, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. 80 (1968) S. 157 ff.

⁵³ Nach dem Liber Pontificalis, hg. von DUCHESNE 2, S. 181 Z. 26 f., ist in das päpstliche Schreiben für die 8. ökumenische Synode auf Betreiben des Arsenius Verschiedenes *ad laudem serenissimi nostri Caesaris* hinzugefügt worden, was die Griechen später nicht in die Synodalakten übernahmen; nach JOHANNES HALLER, *Das Papsttum 2^e*, Stuttgart 1951, S. 531, ist das „bare Erfindung“; auf alle Fälle aber bleibt es von Gewicht für die Beurteilung des Arsenius durch die Zeitgenossen.

⁵⁴ Als Vermittler zwischen Papst Nikolaus I. und Ludwig II. erscheint Arsenius in den Ann. Bertiniani 864, hg. von GRAT, S. 115, als der Papst durch ihn den Kaiser vergeblich bat, Legaten an Karl den Kahlen *pro quibusdam causis ecclesiasticis* — wohl Lothars Ehehandel — senden zu dürfen; ebenso 866 S. 134, als er den in der Bulgarenfrage über den Papst verärgerten Kaiser beschwichtigen sollte.

⁵⁵ Arsenius bezeichnete 865 selbst als ein Ziel seiner Legation: *fratrum pro pace regumque concordia*, MGH. Epp. 6, Nr. 11 S. 225 Z. 13 f. Vgl. PERELS (oben Anm. 47) S. 125 ff.

⁵⁶ Zu den Patrimonien vgl. Ann. Bertiniani 865, hg. von GRAT, S. 122 (in Westfranzien, Alamannien und Bayern); der Papst klagte jedoch, daß Arsenius die eingehobenen Patrimonieneinkünfte nicht voll an ihn abgeliefert habe (MGH. Epp. 6, Nr. 51 S. 338 Z. 12 f.).

⁵⁷ Johannes Diaconus, *Vita Gregorii Magni* IV, 50, Migne, PL. 75, S. 207: *Nam reverendae memoriae Nicolaus pontifex Arsenium, quondam Hortanae civitatis episcopum, Judaicas tunc primum pellicias introducere molientem, adeo aversatus est, ut ei palatinam*

zu empfinden begann, scheinen ihn erst recht auf die Seite des Kaisers getrieben zu haben; von seinem Einfluß auf diesen befürchtete man nach dem Tode Nikolaus' I. Nachteile für die Kirche⁵⁸. Er starb am Hofe Ludwigs II. in Benevent, wohin er im März 868 geflüchtet war, als man ihn beschuldigte, der wahre Urheber eines Gewaltaktes seines Sohnes Eleutherius gegen die päpstliche Familie gewesen zu sein. Eine Doppelbeziehung zu Kaiser und Papst wie bei Arsenius finden wir auch bei seinem Neffen, dem römischen Bibliothekar Anastasius, der für den Kaiser dessen berühmten Brief an Kaiser Basileios konzipierte⁵⁹ und in Konstantinopel 869/70 gleichzeitig als inoffizieller Helfer der päpstlichen Gesandten — beim 8. ökumenischen Konzil — und als Gesandter Ludwigs II. — zur Beratung eines Ehebündnisses — am Kaiserhof wirkte⁶⁰.

In ähnlicher Stellung wird um 875 der *nomenclator missus et apocrisarius s. sedis apostolicae* Gregor faßbar, den Hinkmar um seine Vermittlung beim Papst bat⁶¹ und der zeitweise am Hofe der Kaiserin Angilberga weilte⁶². Vielleicht ein früh erkennbares Mitglied der Familie des um 924 gestorbenen *senator Romanorum* Theophylakt⁶³, jedenfalls Angehöriger einer um den

processionem vellet adimere, nisi, superstitiosae gentis vestes abjurando, cum sacerdotalibus infulis consuetudinaliter procedere studisset. Vgl. DÜMLER (oben Anm. 11) 2^e, Leipzig 1887, S. 136 Anm. 4; PERELS (oben Anm. 47) S. 127, 226, 291 f.

⁵⁸ Der Brief des Anastasius Bibliothecarius an Ado von Vienne, MGH. Epp. 7, Nr. 3 S. 401, sagte von Hadrian II.: *Pendet autem anima eius ex anima avunculi mei, vestri vero Arsenii, quamvis idem, eo quod inimicitias multas obeuntis praesulis pertulerit ac per hoc imperatori faveat . . .; ne diebus suis, dum valet apud imperatorem et summum pontificem, ecclesia Christi et maxime prima taliter h . . .* (der Brief ist verstümmelt). — Zum Tod des Arsenius BM.² 1239 i.

⁵⁹ WALTER HENZE, Ober den Brief Kaiser Ludwigs II. an den Kaiser Basilius I., NA. 35 (1910) S. 661—676, hat für die Verfasserschaft des Anastasius wesentliche Argumente beigebracht (vgl. ebd. S. 675); mit der dort gewünschten sprachlichen Untersuchung, die NELLY ERTL, Arch. f. Urkundenforschung 15 (1938) S. 128—132, durchführte, dürfte die Entscheidung gefallen sein. Vgl. GIROLAMO ARNALDI, Anastasio Bibliotecario, Dizionario biografico degli Italiani 3, Roma 1961, S. 25—37, bes. S. 33; PAUL DEVOS, Anastase le Bibliothécaire. Sa contribution à la correspondance pontificale. La date de sa mort, Byzantion 32 (1962) S. 97—115, berührt diese Frage nicht.

⁶⁰ Anastasius' Vorwort zur Übersetzung der Akten des 8. ökumenischen Konzils 869/870, MGH. Epp. 7, Nr. 5 S. 410 Z. 15 ff.; BM.² 1242 a; PERELS (oben Anm. 47) S. 235 ff.; ARNALDI (oben Anm. 59) S. 31.

⁶¹ Flodoard, Hist. Remensis ecclesiae III, 21, MGH. SS. 13, S. 516: *Gregorio quoque eiusdem Romanae ecclesiae nomenclatori et apocrisario . . . postulans, ut domno apostolico suggestionem suam acceptabilem fieri petat . . .*; vgl. III, 24 S. 535 f.

⁶² Johann VIII. an Kaiser Ludwig II. 875: MGH. Epp. 7, Nr. 56 S. 309 Z. 21 ff.: Danach wurde eine Mordanklage gegen einen Bischof bei der Kaiserin Angilberga vorgebracht, und zwar *Gregorio dilecto filio nomenclatore misso et apocrisario sancte sedis nostre cum Georgio illustri magistro militum ac vestario (!) sacri nostri patriarchii apud dilectissimam filiam nostram imperatricem augustam consistente . . .*

⁶³ PAOLO BREZZI, Roma e l'impero medioevale (774—1252), in: Storia di Roma 10, Bologna 1947, S. 72, 99; LEO SANTIFALLER, Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e

späteren Papst Formosus gescharten Adelsgruppe, wurde er wie diese im Frühjahr 876 bei Papst und Kaiser des Hochverrats angeklagt, nachdem er vielleicht schon vorher sein Apocrisiars-Amt verloren hatte, und entwich der drohenden Verurteilung zusammen mit den anderen nach Spoleto. Er wurde später rehabilitiert und wird mit seinen alten Titeln noch einmal faßbar, als er am 17. April 885 in einer Urkunde Papst Hadrians III. für die Kaiserin Angilberga als Datar tätig wurde⁶⁴. Seinen Nachfolger, den Bischof Leo von Gabii, sehen wir als Apocrisiar an der Spitze einer päpstlichen Gesandtschaft, die auf der Synode zu Ponthion⁶⁵ 876 im Interesse des nunmehrigen Kaisers Karl des Kahlen gegen den Widerstand Hinkmars vergeblich den Vikariat des Erzbischofs Ansegis von Sens durchzusetzen suchte;

scrittori della Cancellaria Pontificale dall'inizio all'anno 1099, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. 56, 1 (1940) S. 58, 61, 271.

⁶⁴ Epp. 7, Nr. 9 S. 326 Z. 21, S. 327 Z. 1 ff., S. 328 Z. 15. Zum Verfahren selbst und der Beteiligung des Kaisers daran vgl. LAPÔTRE (oben Anm. 50) S. 60 f., 250 ff.; HIRSCHFELD (oben Anm. 50) S. 429 ff. Zum Widerhall der Angelegenheit bei Johannes Diaconus vgl. PAUL DEVOS, *Le mystérieux épisode final de la 'Vita Gregorii' de Jean Diacre: Formose et sa fuite de Rome*, *Analecta Bollandiana* 82 (1964) S. 87—131. Gregor flüchtete mit den anderen aus Rom, nach Auxilius, *Defensio Formosi* I, 4, hg. von ERNST DÜMLER, *Auxilius und Vulgarius*, Leipzig 1866, S. 63, *ad Francos*, d.h. wohl zunächst nach Spoleto. Ein Angehöriger dieser Gruppe, der *magister militum* Georg fand von dort aus die Unterstützung Karls III.; vgl. den Brief Johanns VIII. an Karl vom 10. September 880, MGH. Epp. 7, Nr. 260 S. 230. Nach DUCHESNE (oben Anm. 25) 2, S. 225 Anm. 2, wurde Gregor rehabilitiert und ist identisch mit dem am 17. April 885 als Datar tätigen *nomenclator, missus et apocrisarius sanctae sedis apostolicae Gregorius*, J.-L. 3401, Migne, PL. 126, S. 974; für die Identität LOUIS HALPHEN, *Etudes sur l'administration de Rome au moyen âge* (Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes 166), Paris 1907, S. 132 f.; SANTIFALLER (oben Anm. 63) S. 61; HARRY BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1², Berlin 1958, S. 205 Anm. 4, nach dem Gregor „dies Amt wiederum am Hof der Kaiserin Angilberga zu bekleiden scheint“, während ebd. 2², Berlin 1958, S. 473, die Deutung des *datum per manus* als „Aushändigung“ abgelehnt wird (von HANS WALTER KLEWITZ), womit dieser Vermutung die Grundlage entzogen wird. An der Identität zweifelt C. MANARES, *I placiti del Regnum Italiae* 1, Rom 1955, S. 411, unter Verweis auf einen 911 genannten *Grigori omiculator*, der sicher nicht mit dem Apocrisiar von 875 identisch ist.

⁶⁵ Zu Leo die Belege bei SANTIFALLER (oben Anm. 63) S. 61—63. Die Synode von Ponthion, auf der der Primat des Erzbischofs Ansegis von Sens verkündet werden sollte, berief Karl kraft apostolischer Ermächtigung und mit dem Rat der anwesenden päpstlichen Legaten, der Bischöfe Johann von Arezzo und Johann von Toscanella ein, die auch an den Anfangssitzungen teilnahmen (Ann. Bertiniani 876, hg. von GRAT, S. 200 f.); im späteren Verlauf kamen am 10. Juli dazu (ebd. S. 204): *missi domni apostolici Leo episcopus et apocrisarius ac nepos apostolici atque Petrus Foro Simpronii episcopus*, wobei Leo künftig als der Ranghöchste (ebd. S. 205 f.) auftrat, der die Verhandlungen durch seine Gebete eröffnete und beendete. Auch in den *Capitula Odos* von Beauvais c. 5 u. 6, Migne, PL. 124, S. 1126, wurde Leo . . . *sanctissimus Gabinensis episcopus et sanctae Romanae ecclesiae missus et apocrisarius* über die anderen emporgehoben. Als Johann VIII. (Epp. 7, Nr. 8 S. 8) bei Boso von Vienne Klage führte, weil dieser die beiden zurückkehrenden Legaten festgehalten hatte, nannte er *Leonem episcopum, karissimum nepotem nostrum, apocrisiarium et missum apostolicę sedis* an erster Stelle. Zur Sache DÜMLER (oben Anm. 11) 3², S. 30, 78.

der Papst nannte ihn nach seiner Rückkehr Karls und seinen Getreuen (*fidelis*), der nun „aus Karls Dienst“ (*vestro servitio*) nach Rom zurückgekehrt sei⁶⁶. Bald darauf scheint er während der Abwesenheit des Papstes als dessen Statthalter in Rom tätig gewesen zu sein⁶⁷. Ebenso deutlich wie bei dem Apocrisiar Leo wurde der Einsatz päpstlicher Legationen im Interesse des Kaisers bei einer Gesandtschaft, die — rangmäßig der des Apocrisars untergeordnet — gleichfalls in Ponthion anwesend war; diese, zu der der Bischof Johann von Arezzo, der einstige Erzkanzler Ludwigs II. gehörte, sollte anschließend im Auftrag Karls zu Ludwig dem Deutschen gehen und begleitete nach dessen Tod den Kaiser auf seinem Zug in das ostfränkische Reich⁶⁸. Unter Karl III. begegnet — abgesehen von dem Wiederauftauchen Gregors im Jahre 885 — kein Apocrisiar in der seit 864 hervortretenden Auffassung dieses Amtes. So gilt noch heute, nachdem neuere Forschung die Unterstützung Ludwigs II. durch Nikolaus I. und Hadrian II. abermals bestätigt hat, das Wort Lapôtres: „Née des relations plus intimes entre la Papauté et l'Empire, il semble que cette charge ait disparu lors de l'amoin-drissement de l'autorité impériale.“⁶⁹ Die tägliche Bedrohung durch Normannen und Araber, die geringe Entschlußkraft des Kaisers und die zunehmende Bindung des Papsttums durch örtliche Probleme ließen es nicht zu großen politischen Initiativen kommen, bei denen ein Apocrisiar hätte eingesetzt werden können. Wenn später noch der Apocrisars-Titel gelegentlich in den Quellen begegnet⁷⁰, so handelt es sich bei dem Bischof Vitalis zur Zeit

⁶⁶ Johann VIII. an Karl den Kahlen am 10. Februar 877 (Epp. 7, Nr. 31 S. 29 Z. 27 ff.): ... *Leo venerabilis episcopus, apocrisarius et missus sancte Romane ecclesie, communis quoque fidelis, a vestro servitio rediens.*

⁶⁷ Im Mai 878 bat Johann VIII. die Kaiserin Angilberga, sie möge *Leoni episcopo, misso et apocrisario nostro et Petro superiste ceterisque fidelibus* schreiben (alle in Rom) (MGH. Epp. 7, Nr. 94 S. 89); ähnlich forderte er im Nov.-Dez. 878 den Elekten von Ravenna auf, einen päpstlichen Brief nach Rom weiterzuleiten: *Leoni... misso episcopo et apocrisario ceterisque Romanis* (Epp. 7, Nr. 131 S. 116); Leo hat also während Johannes' Abwesenheit als päpstlicher Statthalter in Rom gewirkt. Der Hinweis von BRESSLAU (oben Anm. 64) 1, S. 214 Anm. 3, auf einen neben ihm als Datar amtierenden *Johannes episcopus, missus et apocrisarius apostolicae sedis* ist durch SANTIFALLER (oben Anm. 63) S. 61 Anm. 5 erledigt.

⁶⁸ *Annales Bertiniani* 876, hg. von GRAT, S. 206, 207. DÜMMLER (oben Anm. 11) 2², S. 388, 403; 3², S. 33, 106. Zu den Geschenken, mit denen Karl Johann von Arezzo für die geleisteten Dienste belohnte, gehörte das in St. Denis für Karl angefertigte Sakramentar von Nonantola; vgl. LOUIS BROU, *Le sacramentaire de Nonantola*, ms. Paris, B. N. Lat. 2292, *Ephemerides liturgicae* 64 (1950) S. 274—282; SANTIFALLER (oben Anm. 63) S. 54, 259.

⁶⁹ LAPÔTRE (oben Anm. 50) S. 41 Anm. 2. Die diplomatische und ideologische Unterstützung Ludwigs II. durch die Päpste betonte — ohne das Amt des Apocrisars in Betracht zu ziehen — DELOGU (oben Anm. 52) S. 161 ff., 181 ff.

⁷⁰ Vgl. den Brief des Vulgarius an Bischof Vitalis, hg. von PAUL VON WINTERFELD, MGH. Poet. Lat. 4, 1, S. 418 Nr. 7, und sein Gedicht an denselben ebd. Nr. 8. Vitalis wurde schon von DÜMMLER (oben Anm. 64) S. 46 nicht identifiziert. — Ein Legat war dagegen der päpstliche Apocrisiar auf der Synode von Hohenaltheim 916, MGH. Const. 1, Nr. 433

Papst Sergius' III. (904—911), der von *Vulgarius episcoporum venerantissimus summeque sedis apocrisarius ac senator primus* genannt und als *patrię mirabile lumen* gerühmt wird, angesichts dieser Epitheta wohl um einen letzten — leider nicht mehr deutlich erkennbaren und wirksamen — Nachfahren der Arsenius, Gregor und Leo. Im übrigen aber handelt es sich um Legaten für eine Einzelmission, nicht um Männer, die eine ständige Position in der Verbindung von Papst und Kaiser einnahmen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß Papst Johann VIII. schon vor der Kaiserkrönung Karls III. dessen Erzkaplan Bischof Liutward von Vercelli als Vermittler bei Karl heranzog — was auch später noch geschah⁷¹ —, und gerade mit ihm vor der Kaiserkrönung über die Erneuerung des alten Kaiserprivilegs verhandeln wollte⁷². Der Erzkaplan des Kaisers sollte hier offensichtlich Funktionen übernehmen, wie sie unter Ludwig II. und Karl dem Kahlen, die seit 854 bzw. 860 keine Erzkapläne mehr eingesetzt hatten, dem Apocrisiar als päpstlich-kaiserlichem Vertrauensmann zugefallen waren.

Damit ist der Ausgangspunkt gewonnen, von dem aus Hinkmars Konzeption des Apocrisars verstanden werden kann. Schon im Jahre 858 hatte er

S. 620; als Datar begegnet er nur in der St. Gallener Fälschung J.-L. 3559; vgl. HARALD ZIMMERMANN, in: J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii* 2; Sächsische Zeit, 5. Abteilung: Papstregesten 911—1024, Wien 1969, Nr. †46, vgl. Nr. 43; SANTIFALLER (oben Anm. 63) S. 77, 279. Über den in ganz verschiedene Richtungen auseinandergehenden Sprachgebrauch der späteren Zeit vgl. PARGOIRE (oben Anm. 22) S. 2553 ff., aber auch schon S. 2549—2552. Daß päpstliche Beauftragte, auch wenn sie nicht den Titel eines Apocrisars führten, in griechischen Quellen so genannt werden konnten, zeigt unter Johann VIII. das Beispiel des Kardinalpriesters Petrus (MGH. Epp. 7, Reg. S. 453 s. v. *Petrus presb. cardinis ecclesie Romane*, und zwar Nr. 207 S. 176 Z. 11 die verfälschte griechische Fassung eines Papstbriefes), eine Gewohnheit, die erklärt, warum sich Amalarius (vgl. oben Anm. 46) nach seiner Byzanz-Reise als Apocrisiar bezeichnete.

⁷¹ Vgl. die Briefe Johannes' VIII., Epp. 7, Nr. 224 S. 199; Nr. 253 S. 221 vom 20. Juni 880 an Liutward mit der Bitte, bei Karl für die Besetzung des Bistums Lausanne in seinem Sinne zu wirken: *ut . . . legatione nostra dilecto ac spiritali filio nostro Karolo excellentissimo regi pro Ieronimo videlicet Lausonensi episcopo directa fungamini . . .*; an Karl am 10. September 880 (Epp. 7, Nr. 260 S. 230 f.): *. . . sicut . . . per epistolam vestram atque legatos nostros Liutuuardo . . . episcopo mediatore existente mandastis . . .*; an Karl am 30. Oktober 880 (ebd. Nr. 263 S. 233): *Ceterum, quod dicitis, ut Liutuuardum venerabilem episcopum communem fidelem nostrum ad nos premittatis, valde in Domino gratulamur et, cum eum pro communi utilitate semper desudare cognoverimus, magnum nobis gaudium in adventu illius nascetur*; an Liutward im November 881 (Nr. 291 S. 254 f.); an Kaiserin Richgarda und Liutward im März 882 (Nr. 309 S. 267 f.); Brief Stephans V. an Liutward 886 (ebd. Nr. 6 S. 336 f.).

⁷² Johann VIII. an Karl III., Februar—März 880 (Epp. 7 Nr. 224 S. 199): *Unde obnixę precamur, ut nobis dirigatis Liutuuardum venerabilem episcopum, Manigoldum filium Adelberti et Adelbertum protopincernam vestrum, qui, antequam vos has in partes veniendi iter sumatis, nos et sanctam matrem vestram Romanam ecclesiam certificent et ad vestrum honorem et gloriam placabiles et letos efficiant, quatenus Deo auxiliante vobis venientibus Romanę unum de pactis et privilegia sanctę Romanę ecclesię more parentum vestrorum renovare et confirmare studeatis.*

eine Reaktivierung des Erzkaplanates für das westfränkische Reich ins Auge gefaßt; aber er hatte es erlebt, daß das Amt seit 860 nicht wieder besetzt wurde. Im Jahre 864 hatte Karl der Kahle ein neues Stichwort gegeben, indem er den Vikariat Drogos von Metz als Apocrisariat auffaßte und von der doppelten Amtsbindung des kaiserlichen Erzkaplans und des päpstlichen Apocrisars sprach. Es ist ihm durchaus zuzutrauen, daß er später als Kaiser bei seinem Sinn für römisch-byzantinische Formen der Staatssymbolik seine Pfalz Compiègne nach dem Vorbild Konstantins zur *Carlopolis* machen⁷³ und dort einen päpstlichen Apocrisiar nach spätantikem Muster ansiedeln wollte. Aber das waren allenfalls Pläne. Realitäten waren die Apocrisarie seit 864, die im päpstlichen, aber auch im kaiserlichen Dienste standen; Hinkmar hatte ihre Tätigkeit nicht gerade immer zu seiner Freude erlebt; Arsenius hatte gegen Hinkmars Rechtsauffassung den Bischof Rothad von Soissons wieder in sein Amt eingesetzt; Leo von Gabii war für den Vikariat des Ansegis von Sens⁷⁴ eingetreten. Die Errichtung dieses Vikariats hat Hinkmar gerade auch im Rückblick auf Drogo und das Jahr 844 als rechtswidrig bekämpft⁷⁵; ein Zitat in Hinkmars einschlägiger Denkschrift, das sich auf das usurpatorische Eingreifen in fremde Diözesen bezog⁷⁶, klang in *De ordine palatii* wieder auf (c. 15), wenn er sagte, er wolle bei der Aufzählung der Apocrisarie (= Erzkapläne) über „unerlaubt Usurpiertes“ nicht schweigen: *de illicitis usurpatis non taceamus*. Bei der „unerlaubten Usurpation“ dachte er an den schon von Karl dem Kahlen als Apocrisariat definierten Vikariat Drogos von Metz, dem für seine Amtsführung die Zustimmung der Bischöfe fehlte⁷⁷, die dem Apocrisiar nach *De ordine palatii* (c. 14, 15) nicht fehlen durfte. Dabei war der Apocrisiar für den von Hinkmar verföchteten erzbischöflichen Primat kaum weniger gefährlich als der Vikar selbst; das hatte die

⁷³ Vgl. oben Anm. 25.

⁷⁴ Über diesen Vikariat vgl. FUHRMANN (oben Anm. 43) S. 11.

⁷⁵ Hinkmars Ep. 30 *De jure metropolitanorum* c. 31, Migne, PL 126, S. 206: *Drogo interea Metensium episcopus, fastu regiae prosapiae subvectus, hanc praelationem in Cisalpinis regionibus, nacta quadam occasione, tempore Lotharii imperatoris apud Sergium papam obtinuit; sed quod affectu ambiit, effectu non habuit; et quod efficaciae usu, non consentientibus quibus intererat obtinere non potuit, patientissime ut cum decuit toleravit...*

⁷⁶ *De jure metropolitanorum* c. 15 S. 197D: *ut... illum qui usurpavit, necesse sit de illicita praesumptione culpari*. Diese Parallele ist übersehen von OEXLE (oben Anm. 31) S. 323 f., der die *illicite usurpata* auf den für Hinkmar völlig uninteressanten Angilram von Metz bezieht und den Zusammenhang mit der Vikariatsfrage, der sich aus der Gleichsetzung von Erzkaplan und Apocrisiar bei Hinkmar, von Apocrisiar und päpstlichem Vikar bei Karl dem Kahlen ergibt, nicht ins Auge faßt.

⁷⁷ Vgl. oben Anm. 75. — Vielleicht ist es nicht ganz überflüssig, darauf hinzuweisen, daß Hinkmar bei der Schilderung der Synodalverhandlungen über den Vikariat des Ansegis zu Ponthion 876 in den *Annales Bertiniani*, hg. von GRAT, S. 204, die päpstlichen Legaten, von denen einer den Titel Apocrisiar führte, als *vicarii apostolici* bezeichnete.

Wirksamkeit sowohl des Arsenius⁷⁸ als auch Leos gezeigt. Darüber hinaus hatte Hinkmar nicht übersehen können, welche bedeutsame politische Rolle im Interesse Ludwigs II. und Karls des Kahlen die beiden Apocrisiare gespielt hatten. Er, der immer wieder gegen ostfränkische Eroberungsversuche loyal den einheimischen westfränkischen König unterstützt hatte, der nach Verlust der Reichseinheit für die Einigkeit (*concordia*) der Söhne Ludwigs des Frommen und ihrer Reiche eingetreten war (c. 1), der Kirche und Christenheit durch eine Pluralität von Fürsten und Bischöfen repräsentiert sah⁷⁹ und von Karl III. keine gute Meinung hatte⁸⁰, konnte nur Unbehagen empfinden bei dem Gedanken, daß jetzt ein päpstlicher Apocrisiar für den neuen Kaiser aus dem ostfränkischen Hause tätig werden, oder daß etwa gar der kaiserliche Erzkaplan dessen Funktionen übernehmen könnte. So wirkten kirchenrechtliche und westfränkisch-politische Gesichtspunkte zusammen, um Hinkmars Konzeption des Apocrisars entstehen zu lassen.

Er machte den karolingischen Erzkaplan zum Apocrisiar, gab ihm die Tradition des päpstlichen Apocrisars am spätrömisch-byzantinischen Kaiserhof, aber er betonte (c. 14) — gegen alle geschichtliche Wahrheit —, daß derartige Apocrisiare seit Chlodwig auch am merowingischen Königshof gewirkt hätten. Indem er dieses Amt an den Königshof zog und am westfränkischen Königshof erneuern wollte — die Kaiserpolitik Karls des Kahlen hat er durchaus mißbilligt —, wollte er etwaigen künftigen kaiserlich-päpstlichen Apocrisaren einen ranggleichen Westfranken entgegenstellen, um so ihre Wirksamkeit paralisieren zu können. Dieser Apocrisariat war also eine Stütze der westfränkischen Eigenstaatlichkeit gegen den Kaiser aus Ostfranken, der bischöflichen und vor allem der erzbischöflichen Selbständigkeit gegen den Papst; aber Hinkmars Konzeption dieses Amtes besaß auch eine innerstaatliche Stoßrichtung: Nicht umsonst betonte er, daß der Apocrisiar als *responsalis negotiorum ecclesiasticorum* (c. 13) in diesen eine Zuständigkeit besaß, die der des Pfalzgrafen in weltlichen Rechtsstreitigkeiten ent-

⁷⁸ PERELS (oben Anm. 47) S. 129 f. Über Hinkmars Ekklesiologie und seine Auffassung des Papsttums ist hier nicht zu reden; verwiesen sei auf MORRISON (oben Anm. 18) S. 78 ff.; vgl. KARL-ULRICH BETZ, Hinkmar von Reims, Nikolaus I., Pseudo-Isidor, Diss. theol. Bonn 1965; WALTER DELIUS, Papst Hadrian II. und die beiden Hinkmare, in: Antwort aus der Geschichte, Festschr. f. W. Dress, Berlin 1969, S. 49—65; nicht zugänglich war mir: Y. M. C. CONGAR, Structures et régime de l'Eglise d'après Hincmar de Reims, *Communio* (Granada 1968) S. 5—18.

⁷⁹ Der christliche Einheitsgedanke war bei Hinkmar nicht mehr politisch geprägt; vgl. seine Schrift *De divortio Lotharii et Tetbergae, Responsio I*, Migne, PL. 125, S. 746 D: *Unum regnum, una Christi columba, videlicet sancta ecclesia, unius christianitatis lege, regni unius et unius ecclesiae, quanquam per plures regni principes et ecclesiarum praesules gubernacula moderentur*. Mit dem Einheitsgedanken der ausgehenden Karolingerzeit seit 843 wird sich eine Arbeit meiner Schülerin Ursula Penndorf befassen.

⁸⁰ *Annales Bertiniani* zu 882, hg. von GRAT, S. 247: *Karolus autem nomine imperator, S. 248: concidit cor eius*.

sprach (c. 19), und daß er zu den Beratungen des Königs immer zusammen mit dem Kämmerer (c. 32) zugezogen wurde. Darin lag eine streng geistlich-weltliche Kompetenzscheidung; mit ihr traf er den Abt Hugo den Welfen, der damals nicht nur die *monarchia clericatus in palatio*, also Funktionen eines Erzkaplans, sondern auch den *ducatus regni*, d. h. die durchaus weltliche Stellung eines Reichsstatthalters als zweiter Mann nach dem König innehatte⁸¹. Das war eine Verwischung und Überschreitung der Grenzen, die Hinkmar nicht billigen konnte⁸². Bei all diesen konkreten Bezügen aber blieb Hinkmars Apocrisiar, was er — ohne diesen Namen — schon 858 hatte sein sollen, der an die Bischöfe gebundene Vertreter der kirchlichen Interessen am Königshof; im Rahmen von *De ordine palatii* war dieses Amt die Konkretisierung und Institutionalisierung der in den ersten Kapiteln entwickelten Vorstellungen Hinkmars über die Pflicht des Königs, auf den Rat der Bischöfe zu hören.

Hinkmar bot in seinem Apocrisiar eine historische Konstruktion. Mit dieser Feststellung soll freilich nicht der Vorwurf der Fälschung oder des leichtfertigen Umgangs mit der historischen Wahrheit ausgesprochen werden; Hinkmar bedarf aber auch keiner Verteidigung in dieser Hinsicht. Den Menschen seiner Zeit waren — man denke nur an die vielfältigen Möglichkeiten allegorischer Schriftinterpretation — Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ganz weitgehend eine Einheit, in der Zukünftiges im Vergangenen „präfiguriert“ sein konnte; auch Hinkmar zeigte sich gerade in *De ordine palatii* (c. 4) als Vertreter dieses Denkens. So konnte er ohne weiteres den Apocrisiar in die fränkische und gar die merowingische Geschichte zurückprojizieren. Die Bauelemente für seine Konstruktion brauchte er dabei gar nicht neu zu schaffen: er fand in seiner Gegenwart den auch im Interesse des Kaisers tätigen päpstlichen Apocrisiar, den schon Karl der Kahle 864 mit dem Vikar identifiziert hatte; er ging über Karl den Kahlen hinaus, indem er die Personalunion von Apocrisiariat und Erzkaplanat, die dieser in der Person Drogos gesehen hatte, zu einer Realunion der beiden Ämter machte, die schon seit der Merowingerzeit bestanden habe. Auch dafür boten sich ihm Hilfen an; die zweite *Vita Audoini*, die in der Zeit Ludwigs des Frommen

⁸¹ Vgl. oben Anm. 35; zur verfassungsgeschichtlichen Stellung Hugos als *dux regni* vgl. WALTHER KIENAST, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland*, München-Wien 1968, S. 72.

⁸² Zur Kritik Hinkmars an Hugo vgl. oben Anm. 36; gerade 882 tadelte er den im Kampf gegen die Normannen gefallenen Bischof Wala von Metz in den *Annales Bertiniani*, hg. von GRAT, S. 247: *contra sacram auctoritatem et episcopale ministerium armatum et bellantem*. In den Akten der Synode von S. Macra übte er (c. 2, Migne, PL. 125, S. 1071 f.) im Anschluß an Gregor den Großen scharfe Kritik an den in weltlichen Geschäften verfangenen Geistlichen: *Ecce jam pene nulla est saeculi actio, quam non sacerdotes administrant* (S. 1072 C).

bereits vorlag, hatte aus dem Referendar König Dagoberts, dem späteren Bischof Audoin, der den Siegelring des Königs bewahrte, einen Apocrisiar gemacht⁸³, damit nicht politischen Absichten dienend, sondern einfach dem Glossarwissen der Zeit folgend. Hinkmar hat also nur Bausteine zusammengefügt, die bereits vorlagen; die Einbeziehung des merowingischen Referendars in die Geschichte des Erzkaplanats war schließlich so unberechtigt nicht, da die Karolinger nicht mehr über diese weltlichen Beamten verfügten, deren Beurkundungsgeschäfte schließlich von der Hofkapelle — im Sonderbereich Kanzlei — übernommen wurden. So hat er, um den von ihm als richtig erkannten Reformzielen zu dienen, ein Bild des Apocrisars (= Erzkaplans) geschaffen, das zwar historisch einer individualisierenden Betrachtung nicht standhalten kann, aber der wenig individualisierenden Betrachtungsweise der Zeitgenossen nicht als neu erkennbar wurde.

Wie hier zum Apocrisiar findet man auch in den normalerweise auf Adalhard zurückgeführten Kapiteln neben detaillierten und sachbezogenen Einzelangaben Auffassungen Hinkmars über die künftige Gestaltung des Reiches. Nur einige Beobachtungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien dazu noch zusammengestellt. Immer wieder ging es dabei um die Frage der rechten Beratung des Königs. Die Notwendigkeit, Fühlung mit allen Großen des Reiches zu halten, gute Berater aus ihrem Kreise an den Hof zu ziehen, nicht nur auf eine Gruppe der Großen sich zu stützen, hatte Hinkmar schon dem jungen König Ludwig dem Stammler im Jahre 877 bei seinem Regierungsantritt eingeschärft⁸⁴. Die gleiche Grundhaltung nahm er in *De ordine palatii* ein, wenn er — der Sache nach wohl Adalhard folgend — darauf hinwies, daß früher die großen Hofämter unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller Landschaften des Reiches — gegebenenfalls sogar zwei- oder mehrfach — besetzt worden seien (c. 18). Indem er (c. 25) schilderte, wie früher Sorge dafür getragen wurde, daß es am Hof „niemals würdiger Ratgeber ermangelte“, wiederholte er, was er nicht lange vorher in den Akten der Synode von S. Macra an Karl dem Großen gerühmt hatte, der niemals ohne drei seiner klügsten und bedeutendsten Ratgeber habe sein wollen⁸⁵. Aus eigener Erfahrung sprach er (c. 29 ff.) über die jährlich zweimalige Einberufung von Reichstagen; sein Bericht über die zusätzliche Einberufung einer kleineren Optimatenversammlung neben dem großen jährlichen Reichstag traf nicht für die Zeit Karls des Großen, wohl aber für die Zeit

⁸³ Vgl. oben Anm. 45.

⁸⁴ Das gilt ganz allgemein von seiner Denkschrift an Ludwig den Stammler, Migne, PL. 125, S. 983 ff., bes. c. 6 S. 986, c. 8 S. 987. Vgl. auch unten Anm. 89.

⁸⁵ Migne, PL. 125, S. 1084: *Ad regem, ut bonos diligat consiliarios.* — Im Text ebd.: *... Carolus Magnus imperator ... nullo unquam tempore sine tribus de sapientioribus et eminentioribus consiliariis esse patiebatur.*

Ludwigs des Frommen zu⁶⁶, also für die Jahre, in denen Hinkmar selbst am Hofe weilte. Aus Adalhard's Schrift könnte dieser Bericht nur abgeleitet werden, wenn man ihre Abfassung in seine letzten Lebensjahre nach seiner Rehabilitierung (820—826) verlegen wollte, in denen die zweite Jahresversammlung durchaus üblich geworden war. Aber dagegen spricht die von ihm gebrauchte Form des Erzkaplans-Titels⁶⁷, und es ist kaum denkbar, daß er den Zeitgenossen der zwanziger Jahre ein gerade — seit 818 — ins Leben getretenes Verfahren als alten Brauch (c. 29) hätte hinstellen können. Vielmehr paßt diese Formulierung — *consuetudo autem tunc temporis talis erat . . .* — sehr gut zu Hinkmar, der aus dem Jahre 882 auf seine Lehrzeit am Hofe Ludwigs des Frommen zurückblickte. Wenn zur Zeit Ludwigs solche Versammlungen einberufen worden waren, „auch ohne daß ein bestimmter Anlaß dazu vorlag als der, überhaupt mit der mächtigen Aristokratie in Verbindung zu bleiben“⁶⁸, so entsprach dieses Prinzip durchaus den Intentionen Hinkmars im Jahre 882.

Andererseits differenzierte er bei der *generalitas universorum maiorum* (c. 29) auf der großen ersten Jahresversammlung zwischen *seniores* und *minores*, aber nicht zwischen *primores regni* und *ceteri nobiles homines*, wie er dies sonst für die westfränkischen Verhältnisse seiner Gegenwart gern tat⁶⁹. Man wird daraus schließen dürfen, daß er in diesem Falle der Terminologie Adalhard's folgte, während sich im nächsten Kapitel (c. 30) in dem Einzelfall des Titels *marchisus* eher sein eigener Sprachgebrauch durchgesetzt haben könnte⁷⁰. Um so aufschlußreicher ist es, daß das Verhältnis des Königs

⁶⁶ ERICH SEYFARTH, Fränkische Reichsversammlungen unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, Diss. Leipzig 1910, S. 81 f., 83 ff.; JOEL T. ROSENTHAL, The Public Assembly in the Time of Louis the Pious, *Traditio* 20 (1964) S. 25—40.

⁶⁷ Vgl. oben Anm. 29.

⁶⁸ SEYFARTH (oben Anm. 85) S. 83 f.

⁶⁹ Über die *primores regni* in den *Annales Bertiniani*, vgl. LÖWE (oben Anm. 36) S. 10 Anm. 39, 40; ihm schloß sich an ULRICH HOFFMANN, König, Adel und Reich im Urteil fränkischer und deutscher Historiker des 9. bis 11. Jahrhunderts, Diss. Freiburg i. Br. 1968, S. 13 Anm. 1. Aus den politischen Schriften Hinkmars seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit weitere Belege angeführt: *Instructio ad Ludovicum Balbum* c. 1, Migne, PL. 125, S. 984 f., c. 2 S. 985, c. 3 u. 4 S. 985, c. 6 u. 7 S. 986, c. 8 S. 987 (mit der bezeichnenden Wendung: *vestrum honorem ac primorum regni*), c. 10 S. 990: *quia de generalibus ecclesiae ac de regni negotiis sine generali primorum regni consilio et consensu speciale dare consilium nescio*; c. 8 S. 987 unterscheidet: *regni primores — caeteri nobiles homines*; ebenso die Synode von S. Macra c. 8 ebd. S. 1085. Ferner: *Ad Carolum III. imperatorem* c. 1 S. 989, S. 990. *De fide Carolo regi servanda* c. 2 S. 963: *Nos autem episcopi et regni primores . . .*; c. 3 S. 963 D variiert: *cum consilio et auxilio episcoporum et caeterorum consiliariorum suorum*, woran charakteristisch ist, daß im Vergleich zur vorher zitierten Stelle die *consiliarii* an die Stelle der *primores regni* getreten sind; c. 11 S. 966: *inter regni primores viscerale bellum*.

⁷⁰ J. DHONDT, Le titre du marquis à l'époque carolingienne, *Arch. Latinitatis Medii Aevi* 19 (1945/46) S. 407—417, hat festgestellt, daß die Form *mardio* (bzw. *marchisus*,

zu seinen Beratern in *De ordine palatii* anders gesehen wurde als in Hinkmars Akten der Synode von S. Macra: die letzteren sagten, Karl der Große habe seine Gedanken über den Nutzen von Kirche und Reich zuerst mit den am Hof anwesenden, dann mit allen zur Reichsversammlung erschienenen *consilarii* besprochen, *et communi consilio illa ad effectum perducere procurabat*⁹¹; damit verband sich die Mahnung an Ludwig III.: wenn der weise und tapfere Karl so auf den Rat anderer gehört habe, müsse er als junger und noch unreifer Mann dies erst recht tun⁹². Der Akzent lag hier durchaus auf der Mitwirkung der *consilarii*. In *De ordine palatii* (c. 34) wurde dagegen im einzelnen geschildert, wie die Großen auf den Reichstagen die ihnen vorgelegten Kapitel durchberieten bis zur Beschlußfähigkeit (*res singulae ad effectum perductae*) und sie dann dem König vorlegten, dessen von Gott gegebene Weisheit erst die Entscheidung traf, der alle folgten. Das waren offensichtlich die Worte Adalhard's, der an Karl den Großen gedacht hatte; sie entsprachen weder dem Tenor der Mahnungen Hinkmars an die jungen Enkel Karls des Kahlen, noch dem im Laufe des 9. Jahrhunderts gesteigerten Gewicht der adligen *consilarii*⁹³. Immerhin war Hinkmar in den Wirren seiner letzten Lebensjahre an einer Stabilisierung des Königtums gegenüber der Eigenmächtigkeit des Adels durchaus gelegen. Daß der Kreis der adligen Ratgeber nicht als Vertreter von Gruppeninteressen, sondern zum Nutzen der Gesamtheit mit dem König zusammenwirken sollte, war Hinkmars Meinung ebenso in den Akten von S. Macra⁹⁴ wie in *De ordine palatii* (c. 31), und was aussieht wie ein Lob der Vergangenheit, war in Wirklichkeit die freilich nicht sehr erfolgreiche Mahnung an die Gegenwart, sich vom Nutzen des Königs, des Reiches und der Kirche durch keine egoistischen Interessen abbringen zu lassen. Gerade in diesen Zusammenhängen schimmern auch ganz persönliche Elemente von Hinkmars Haltung durch; wenn den Großen auf der Reichsversammlung nach *De ordine palatii* (c. 34) die zu erörternden Fragen schriftlich und kapitelweise geordnet vorgelegt wurden, *ne quasi sine*

marchensis) den Zeitgenossen Karls des Großen „praktisch unbekannt“ (S. 408) war, erstmals 828 in den Reichsannalen begegnete (S. 413), aber — trotz Aufnahme seitens der „Kanzlei“ Karls des Kahlen — selten blieb und gerade von Hinkmar ausnahmsweise häufig gebraucht wurde (S. 414); allerdings sagt Hinkmar in den Ann. Bertiniani *marchio*, nicht *marchisus*.

⁹¹ Migne, PL. 125, S. 1085 c. 8.

⁹² Ebd. c. 8 S. 1085: *Et si ille, qui sic sapiens et fortis . . . agere studebat (sequens sententias Scripturae dicentis: Omnia fac per consilium . . .), quid vobis sit agendum attendite, qui adhuc in aetate immatura estis* (an Ludwig III. gerichtet).

⁹³ Dazu vgl. die oben Anm. 48 genannte Arbeit von KELLER S. 196 ff.

⁹⁴ Migne, PL. 125, S. 1085 B. Vgl. auch die Denkschrift an Ludwig den Stammler, ebd. c. 1 S. 983: . . . *per bonos reges et bonos consiliarios regnorum populi multa bona habuerunt*; c. 6 S. 986.

causa convocari viderentur, so hatte Hinkmar schon 877 zu Ludwig dem Stammler von sich selbst gesagt, er könne zu den allgemeinen Angelegenheiten von Kirche und Reich ohne allgemeine Zustimmung und Rat der Großen keinen besonderen Rat geben, und er verwies auf den einzuberufenden Reichstag: bis dahin möge man ihm nicht die Last auferlegen, *ut sine causa laborem*⁹⁵, d. h. ohne die nötigen Unterlagen und ohne das Zusammenwirken aller Beteiligten sich abzumühen.

Wenn in *De ordine palatii* (c. 23) es als Aufgabe des königlichen *mansionarius* bezeichnet wurde, bei Reisen des Hofes die Verwalter der königlichen oder anderen Güter, in denen der König Quartier zu nehmen gedachte, rechtzeitig zu benachrichtigen, um eine Bedrückung der abhängigen Leute (*afflictionem familiae*) zu vermeiden, so war dies wiederum eine besondere Sorge Hinkmars; schon 858 hatte er die Einsetzung gerechter *iudices villarum* gefordert⁹⁶, damit die *familia non gravetur*. Und wenn er in *De ordine palatii* (c. 28) lobte, daß die großen oder kleineren Würdenträger am Hofe früher nicht mehr *pueri* und *vasalli* herangezogen hätten, als sie ohne Raub und Diebstahl (*absque peccato, rapina videlicet vel furto*) unterhalten konnten, so beschwerte sich gerade Hinkmar bitter über Raub und Plünderung, welche die *homines* der Hofgeistlichen mit Zustimmung ihrer Herren in seiner Diözese begingen⁹⁷. Hier hat die neuerdings hervorgehobene Sorge Hinkmars um die kleinen Leute⁹⁸ den Stoff in der Vergangenheit — wohl bei Adalhard — gefunden, an den er eine Mahnung für die Gegenwart anknüpfen konnte.

Wir dürfen zusammenfassen: Die Anteile Hinkmars und Adalhards an der vorliegenden Form der Schrift *De ordine palatii* sind vielfältig miteinander verschlungen. Eine völlige Scheidung wird nicht durchzuführen sein. Denn es bleibt festzustellen, daß nicht eine Gruppe von Adalhard-Kapiteln einfach einer Reihe von Hinkmar-Kapiteln gegenübergestellt werden darf. Auch die Annahme einer stilistischen Überarbeitung von Kapiteln Adalhards durch Hinkmar hilft nicht immer weiter. Im gleichen Kapitel heben sich vielmehr auch sachlich Formulierungen Adalhards von solchen Hinkmars ab; andererseits ist festzustellen, daß Hinkmar das von Adalhard dargebotene Material benutzt hat, um damit seine eigenen politischen Zielvorstellungen

⁹⁵ An Ludwig den Stammler 877, Migne, PL. 125, c. 10 S. 990: *Propterea mihi jam et aetate et infirmitate ac debilitate attrito, non necesse est a dominatione vestra imponi, ut sine causa laborem, antequam ad placitum vestrum Dei et vestri fideles conveniant...*

⁹⁶ MGH. Capit. 2, Nr. 297 S. 437, c. 14: ... *ut et honestas necessaria sit et familia non gravetur.*

⁹⁷ MGH. Epp. 8, Nr. 127 S. 66 f.

⁹⁸ JEAN DEVISSE, 'Pauperes' et 'paupertas' dans le monde carolingien: ce qu'en dit Hincmar de Reims, *Revue du Nord* 48 (1966) S. 273—287.

zu unterbauen. So wird es zwar nicht mehr möglich sein, die Existenz eines verlorenen Werkes Adalhard's *De ordine palatii* zu bezweifeln. Bei der Interpretation des erhaltenen Werkes Hinkmars aber wird es — wie besonders das Beispiel des Apocrisiars erwiesen hat — möglich und nötig sein, neben und vor den Aussagen Adalhard's über den Staat der karolingischen Frühzeit den politischen Willen Hinkmars zur Reorganisation des spätkarolingischen Staates ins Auge zu fassen.